

Vertrag
zur Übertragung der Durchführung von
Notfallrettung und Krankentransport
gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 SächsBRKG

Landkreis Nordsachsen
gesetzlich vertreten durch den Landrat

im Folgenden „**Träger**“
genannt

und

der bezuschlagte Bieter

im Folgenden „**Leistungserbringer**“
genannt

schließen auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG in der seit dem 20. Januar 2024 gültigen Fassung und der Landesrettungsdienstplanverordnung vom 5. Dezember 2006 in der seit dem 1. Juli 2020 geltenden Fassung folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

Präambel	4
Abschnitt 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile	4
§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Vertragsbestandteile, Vertragsgrundlagen	4
Abschnitt 2 Vertragliche Leistungen des Leistungserbringers	6
Unterabschnitt 1 Vertragliche Leistungen	6
§ 3 Rettungsdienstleistungen.....	6
§ 3a Vorbereitung der Leistungsaufnahme vor Vertragsbeginn	6
§ 4 Leistungsbestimmungsrechte des Trägers und der Leitstelle im Rahmen der Leistungserbringung	7
§ 5 Rettungswachen	10
§ 6 Rettungsmittel	12
§ 7 Kernpflichten des Leistungserbringers.....	13
§ 8 Geschäftsführungsperson als Ansprechpartner.....	14
§ 9 Rettungsdienstpersonal	15
§ 10 Erstausbildung Notfallsanitäter	16
§ 11 Beachtung der Russlandsanktionen	17
Unterabschnitt 2 Änderungen der vertraglichen Leistungen des Leistungserbringers	17
§ 12 Änderung der vertraglichen Leistung des Leistungserbringers.....	17
§ 13 Änderungen der Rettungsmittelvorhaltung	18
§ 14 Änderungen mit Bezug zur Rettungswache.....	19
§ 15 Sonstige Änderungen	20
§ 15a Einvernehmliche Änderung der Leistungspflichten des Leistungserbringers insbesondere zur Einführung von Innovationen im Rettungsdienst.....	21
Unterabschnitt 3 Haftung und Schlechtleistung	22
§ 16 Haftung, Haftungsmaßstab, Haftungsfreistellung, Zurückbehaltungsrecht.....	22
§ 17 Versicherungsschutz und Sicherheiten.....	24
§ 18 Vertragsstrafen	25
Abschnitt 3 Vergütung der Leistung	27
Unterabschnitt 1 Allgemeine Vergütung der vertraglichen Leistungen	27
§ 19 Grundsätze der Vergütung der Leistung.....	27
§ 20 Jahrespauschalpreis	28
§ 21 Entfällt.....	30
Unterabschnitt 2 Sonderentgelte	30

§ 22 Sonderentgelt für die Erstausbildung von Notfallsanitätern	30
§ 23 Sonderentgelt für die Erstausbildung vom Funktionsvorgänger übergeleitete/fortgeführte Ausbildungsverhältnisse NotSan	31
§ 23a Sonderentgelt für die Vergütung von KTW-Fernfahrten	31
Unterabschnitt 3 Anpassung der Vergütung	32
Unterabschnitt 3.1 Abschöpfung einer Überkompensation	32
§ 24 Ist-Kosten-Erfassung, Kostenstellenabschluss	32
§ 25 Grundsätze der Ist-Kostenerfassung und –zuordnung, Korrektur von Kostenstellenabschlüssen	33
§ 26 Ermittlung des Betriebsergebnisses	34
§ 27 Abführung eines Überschusses, Rückführung abgeschöpfter Überschüsse	35
§ 27a Erhöhung des Abschöpfungsschwellenwerts bei Erfüllung besonderer Qualitätsvorgaben	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Unterabschnitt 3.2 Anpassung von Entgelten	35
§ 28 Grundsätze der Anpassung von Entgelten	35
§ 29 Betriebsübergang	36
§ 30 Anpassung von Entgelten	36
§ 31 Anpassung des Jahrespauschalpreises bei Leistungsänderungsanordnungen (§ 12) auf Basis von Vorhalteänderungen des Bereichsplans	38
Abschnitt 4 Dokumentation, Datenschutz und Prüfungsrechte	39
§ 32 Dokumentation und Datenschutz allgemein	39
§ 32a Datenschutz - Patientendaten	39
§ 32b Datenschutz – Übermittlung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Auszubildenden und sonstigen Personen an den Träger	42
§ 32c Allgemeine Pflichten zum Datenschutz	42
§ 33 Prüfungsrechte	43
Abschnitt 5 Laufzeit und Beendigung des Vertrags	43
Unterabschnitt 1 Laufzeit und vorzeitige Beendigung des Vertrags	43
§ 34 Laufzeit, Kündigung	43
Unterabschnitt 2 Besondere Pflichten im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung	45
§ 35 Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers zur Überleitung der Leistungserbringung auf einen nachfolgenden Leistungserbringer bei Beendigung dieses Vertrages	45
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen	47
§ 36 Verjährung	47
§ 37 Schlussbestimmungen	47

Präambel

Der Träger des Rettungsdienstes hat gemäß § 31 Abs. 1 SächsBRKG, §§ 97 ff. GWB (zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)) und §§ 1 ff. VgV vom 12. April 2016 (zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39)) ein rettungsdienstliches Vergabeverfahren zur Übertragung der Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransports im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 4 SächsBRKG (im Folgenden Rettungsdienstleistungen) zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen für den Rettungsdienstbereich des Trägers eingeleitet und durchgeführt.

Der Leistungserbringer hat sich mit elektronisch qualifiziert signiertem Angebot nebst Anlagen am Vergabeverfahren beteiligt. Mit elektronisch qualifiziert signiertem Zuschlagsschreiben hat der Träger das Angebot des Leistungserbringers ausgewählt und angenommen. Der Vertrag ist damit verbindlich zustande gekommen.

Abschnitt 1 **Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die Leistungen der Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes (Rettungsdienstleistungen) im Rettungsdienstbereich des Trägers gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2030 nebst Verlängerungsoption.

§ 2

Vertragsbestandteile, Vertragsgrundlagen

(1) Bestandteile des Vertrages sind:

1. die elektronisch bereitgestellten Vergabeunterlagen des Trägers zum Vergabeverfahren zur Vergabe-Nr. 2024_BRK_003 in der bei Ende der Angebotsfrist geltenden Fassung,
2. die im Vergabeverfahren elektronisch bereitgestellten Bieter Rundschreiben des Trägers,
3. das elektronisch qualifiziert signierte Angebot des Leistungserbringers einschließlich seiner Anlagen,
4. die im Vergabeverfahren (Stichtag Bekanntmachung) bis zur Erteilung des Zuschlags (Zugang) elektronisch gewechselte Korrespondenz zwischen Träger und Leistungserbringer.

- (2) ¹Die Dokumente nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 bestimmen den Vertragsinhalt nur insoweit, wie sie letztverbindliche Klarstellungen, Konkretisierungen oder Änderungen der Vergabeunterlagen durch den Träger und letztverbindliche Klarstellungen und Konkretisierungen zum Inhalt des Angebots durch den Leistungserbringer enthalten. ²Soweit Dokumente des Leistungserbringers unter Verstoß gegen § 15 Abs. 5 VgV oder § 53 Abs. 7 Satz 1 VgV sein Angebot oder die Vergabeunterlagen des Trägers modifizieren, werden solche Änderungen nicht Vertragsbestandteil.
- (3) ¹Soweit sich einzelne Vertragsbestandteile widersprechen, gilt Folgendes:
1. Zwingende Vorgaben der Vergabeunterlagen des Trägers gehen davon abweichenden Angebotsinhalten des Leistungserbringers vor. Vorgaben der Vergabeunterlagen sind zwingend, soweit eine Abweichung nicht ausdrücklich oder den erkennbaren Umständen nach vom Träger zugelassen worden ist.
 2. Bei Widersprüchen in den Unterlagen des Trägers bestimmt sich der Vertragsinhalt, wenn nicht anders bestimmt, nach folgender Rangfolge:
 - a) Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil (Anlagen 4-2-1 bis 4-2-5) nebst ihren Anlagen
 - b) Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (Anlage 4-1) nebst ihren Anlagen
 - c) Vertragsbedingungen (Anlage 4-3)
 - d) Bewerbungsbedingungen (Anlage 3) nebst ihren Anlagen
 - e) Angebotsanschreiben (Anlage 2)
 - f) Angebotsaufforderung
- ²Dabei gelten stets die Grundsätze, dass speziellere Regelungen allgemeineren sowie zeitlich jüngere älteren Regelungen vorgehen.
- (4) Grundlagen des Vertrages sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit Bezug zum Vertragsgegenstand, insbesondere die Regelungen des SächsBRKG und der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung.

Abschnitt 2

Vertragliche Leistungen des Leistungserbringers

Unterabschnitt 1 Vertragliche Leistungen

§ 3 *Rettungsdienstleistungen*

Der Träger überträgt dem Leistungserbringer die Durchführung der Rettungsdienstleistungen in dem Rettungswachenbereich, auf den sich das bezuschlagte Angebot des Leistungserbringers bezieht, nach Maßgabe der in § 2 genannten Vertragsbestandteile und -grundlagen.

§ 3a *Vorbereitung der Leistungsaufnahme vor Vertragsbeginn*

- (1) ¹Der Leistungserbringer bereitet unverzüglich nach wirksamem Abschluss dieses Vertrags (Zuschlag) die rechtzeitige Leistungsaufnahme vor. ²Dazu plant und ergreift er alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um pünktlich mit Beginn des vertraglichen Leistungszeitraums den Rettungsdienst vertragskonform durchzuführen. ³Die Maßnahmen nach Satz 2 stimmt er zuvor mit dem Träger ab.
- (2) ¹Zur Erfüllung seiner Pflichten aus Absatz 2 und 3 erstellt der Leistungserbringer einen Leistungsaufnahmeplan. ²Diesen legt er dem Träger unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach wirksam erteiltem Zuschlag in Textform zur Abstimmung vor. ³Der Leistungsaufnahmeplan benennt alle zur rechtzeitigen Leistungsaufnahme erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen des Leistungserbringers, die zu deren Umsetzung erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Trägers und des ausscheidenden Leistungserbringers sowie einen Zeitplan, im Rahmen dessen die aufgeführten Einzelmaßnahmen abzuarbeiten sind. ⁴Im Zeitplan sind alle Einzelmaßnahmen des Leistungserbringers mit Erledigungsterminen zu versehen. ⁵Hält der Leistungserbringer zur Leistungsaufnahme bestimmte Mitwirkungshandlungen des Trägers und/oder des ausscheidenden Leistungserbringers für erforderlich, sind auch diese Handlungen mit einem Endtermin zu versehen, bis zu dem die jeweilige Mitwirkungshandlung für eine vertragskonforme Leistungsaufnahme spätestens ausgeführt sein muss. ⁶Soweit einzelne Maßnahmen und Termine nicht aus sich heraus verständlich sind, kann der Träger eine ergänzende Erläuterung/Begründung verlangen. ⁷Ist der Leistungsaufnahmeplan mangelhaft, kann der Träger seine Ergänzung, Berichtigung oder sonstige Anpassung verlangen. ⁸Der Plan wird nach Bestätigung des Trägers, die in Textform erfolgen soll, für den Leistungserbringer verbindlich und kann nur mit Zustimmung des Trägers nachträglich verändert werden. ⁹Der Leistungsübernahmeplan behandelt mindestens folgende Themenfelder:

a) Erstbeschaffung der Arzneimittel

Schritte und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die notwendigen Arzneimittel zur Erstausrüstung der Rettungsmittel zu beschaffen und auf der Rettungswache bzw. einem im Landkreis gelegenen Lager vorzuhalten.

b) Erstbeschaffung der Medizinprodukte und Verbrauchsmittel

Schritte und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die notwendigen Medizinprodukte und Verbrauchsmittel zur Erstausrüstung der Rettungsmittel zu beschaffen und auf der Rettungswache bzw. einem im Landkreis gelegenen Lager vorzuhalten.

c) Übernahme der Rettungsmittel

Schritte und Maßnahmen zur Übernahme der jeweiligen Fahrzeuge. Dabei sind in jedem Fall die folgenden Aspekte darzustellen:

- (1) Maßnahmen und Schritte zur Übergabe und Prüfung der Fahrzeuge einschließlich der Medizintechnik.
- (2) Maßnahmen und Schritte zur rechtzeitigen Bestückung der Rettungsmittel mit den beschafften Arzneimitteln, Medizinprodukten und Verbrauchsmitteln ohne Einschränkung ihrer bereichsplanmäßigen Einsatzbereitschaft.

d) Kommunikation mit dem Träger zur Abstimmung und Umsetzung des Plans.

- (3) ¹Der Leistungserbringer informiert den Träger unverzüglich in Textform, wenn Maßnahmen des verbindlichen Leistungsaufnahmeplans nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden, nicht umgesetzt werden können oder zusätzliche bzw. andere Maßnahmen zur rechtzeitigen Leistungsaufnahme erforderlich werden. ²Er benennt die dafür maßgeblichen Gründe und unterbreitet sachdienliche Vorschläge zur Behebung entstandener Hindernisse. ³Der Träger entscheidet – im Regelfall in Textform –, inwieweit der Leistungsaufnahmeplan anzupassen ist. ⁴Mit der Entscheidung des Trägers wird der geänderte Plan verbindlich. ⁵Beruhet die Notwendigkeit einer Anpassung auf einem Umstand, den der Leistungserbringer zu vertreten hat, entlastet eine Anpassungsentscheidung des Trägers den Leistungserbringer nicht.

§ 4

Leistungsbestimmungsrechte des Trägers und der Leitstelle im Rahmen der Leistungserbringung

- (1) Der Träger und die für den Einsatzbereich zuständige Leitstelle sind befugt, dem Leistungserbringer im Rahmen der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten zu Modalitäten der Leistungserbringung Weisungen zu erteilen, die seine vertraglichen Leistungspflichten konkretisieren und – soweit in den Vergabeunterlagen vorbehalten – modifizieren.

(2) ¹Weisungen sind nicht formgebunden und können sowohl als Einzelanordnungen als auch in Form von Leitlinien und Ordnungen ergehen, die über den konkreten Einzelfall hinaus generell sowie befristet oder unbefristet gelten. ²Zu solchen Leitlinien und Ordnungen gehören insbesondere:

1. Allgemeine Weisungen und Leitlinien des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst zur Erfüllung der ihm aus § 11 SächsLRettDPVO obliegenden Aufgaben; das schließt Standardarbeitsanweisungen (SAA) ein,
2. Allgemeine Alarm- und Ausrückordnungen des Trägers, die Grundsätze und allgemeine Vorgaben zur Durchführung rettungsdienstlicher Einsätze regeln,
3. Allgemeine Anordnungen zur Nutzung, Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung der Rettungsmittel, die im Eigentum des Trägers stehen,
4. Rahmenhygienepläne und
5. Allgemeine Weisungen und Leitlinien zur Abrechnung und Dokumentation der Rettungsdiensteinsätze.

(3) ¹Leistungsmodifikationen im Sinne des Absatzes 1 kann der Träger insbesondere in Bezug auf folgende Gegenstände anweisen:

1. die Ausstattung der Rettungsmittel mit Arzneimitteln, Medizinprodukte (mit Ausnahme der investiven medizintechnischen Ausstattung der Rettungsmittel) und medizinischen Verbrauchsmitteln, soweit sich der Ärztliche Leiter Rettungsdienst dazu auf die ihm obliegenden Pflichten nach § 11 SächsLRettDPVO stützen kann, oder dies mit Rücksicht auf einen geänderten technischen Ausstattungsstandard der Rettungsmittel und/oder der investiven medizintechnischen Ausstattungsgegenstände erforderlich ist,
2. die vorübergehende Vorhaltung einzelner Rettungsmittel über die in der Leistungsbeschreibung (Allgemeiner und Besonderer Teil) beschriebenen Vorhaltezeiten hinaus (Mehr- oder Überstunden). Das schließt die vorübergehende Verlagerung von Vorhaltungen von einem Wochentag auf einen anderen Wochentag ein. Ohne zeitlichen Ausgleich durch abgestimmte Mindervorhaltungen in einem Kalenderjahr oder zusätzliche Vergütung nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ii können Mehr- bzw. Überstunden in einem Umfang von maximal 2 % der jährlichen Summe der Regelvorhaltezeiten eines Rettungsmitteltyps angeordnet werden,
3. die vorübergehende, nicht über eine Schicht hinausgehende örtliche Verlagerung des Standorts eines Rettungsmittels innerhalb des Rettungsdienstbereichs zur Bewältigung besonderer Einsatzsituationen oder drohender Unterversorgungslagen (Verlagerung des Standorts des Rettungsmittels an einen vorübergehend anderen Standort (auch mobile Einsatzstandorte),
4. die Anordnung von personeller Doppel- oder Alternativbesetzungen eines Rettungsmittels, um insbesondere längere Fahrten ohne Lenkzeitverstoß bewältigen

oder andere Einsatzarten als für das Rettungsmittel im Allgemeinen vorgesehen (KTW für Einsätze der Notfallrettung) ausführen zu können,

5. *leer*,
6. den zeitlichen Umfang von Fortbildungen des Rettungsdienstpersonals, soweit ein Mehraufwand 20 % des beschriebenen Aufwands im Kalenderjahr nicht übersteigt,
7. den Hygiene- und Infektionsschutz, wenn dies aus hygienefachlichen Gründen angezeigt ist,
8. Eintreffzeiten für NEF,
9. die Ersetzung vom Träger zu stellender, abgenutzter oder irreparabel unbrauchbarer Rettungsmittel und/oder ihrer medizintechnischen oder sonstigen technischen Ausrüstungsgegenstände durch neue Fahrzeuge/Ausrüstungsgegenstände, auch wenn damit ein Modell-/Serien-/Herstellerwechsel oder ein neuer technischer Standard verbunden ist,
10. den Weiterbetrieb einer modernisierten oder im Hinblick auf die technische Gebäudeausstattung geänderten Rettungswache.

²Der Träger stellt klar, dass die Befugnisse nach Satz 1 keine Modifikationen von Festlegungen der Leistungsbeschreibung erlauben, in denen geregelt wird, welcher der Vertragspartner bestimmte Leistungskomponenten zur Durchführung des Rettungsdienstes beizustellen hat (keine Änderung der Abgrenzung der Beistellungsverantwortungssphären).

(4) Weisungen nach Absatz 1 sind keine Leistungsänderungen im Sinne des Vertrags.

(5) ¹Der Leistungserbringer stellt sicher, dass erteilten Weisungen innerhalb der gesetzten Frist bzw. bei fehlender Fristsetzung unverzüglich nachgekommen wird. ²Die Leitstelle richtet ihre Weisungen im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben (Einsatzdisposition, Einsatzalarmierung, Einsatzlenkung, § 2 Abs. 6 Satz 1 SächsBRKG, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsLRettDPVO) in der Regel an den verantwortlichen Rettungswachenleiter bzw. den Einsatz durchführenden Rettungsdienstmitarbeiter des Leistungserbringers. ³Der Träger wird, soweit es die Umstände, insbesondere die Dringlichkeit der Umsetzung oder der Praktikabilität, zulassen, Weisungen im Grundsatz entweder an die zur Führung der Geschäfte bestellte Person oder aber an einen für den sachlichen Gegenstand der Weisung berufenen Sonderansprechpartner (z.B. Hygieneschutzbeauftragter, Fahrzeugbeauftragter, Arzneimittelbeauftragter, QM-Beauftragter, Fortbildungsbeauftragter) richten. ⁴Dabei wird er der Bedeutung einer Weisung für den Gesamtbetrieb des Leistungserbringers Rechnung tragen. ⁵In dringenden Fällen kann sich der Träger abweichend von Satz 3 an jeden anderen geeigneten Mitarbeiter des Leistungserbringers wenden, soweit dieser in die rettungsdienstliche Leistungserbringung eingebunden ist. ⁶In diesem Fall wird er unverzüglich einen der Ansprechpartner nach Satz 3 darüber informieren. ⁷In medizinischen Fragen kann sich der Ärztliche Leiter Rettungsdienst im Rahmen des § 11 Abs. 2 SächsLRettDPVO an

jeden Rettungsdienstmitarbeiter wenden, soweit ein Abweichen von Satz 3 zur Sicherstellung der Effektivität oder Effizienz der Rettungsdienstversorgung erforderlich ist.

- (6) ¹Der Leistungserbringer hat Weisungen der Leitstelle auch dann Folge zu leisten, wenn er an ihrer Rechtmäßigkeit, insbesondere ihrer Vertragskonformität, oder ihrer Zweckmäßigkeit zweifelt. ²Sofern das die Umstände zulassen, hat er entsprechende Bedenken sofort anzumelden (Gegenvorstellung) und angemeldete Bedenken unverzüglich in Textform dem Träger zu übermitteln, soweit die Leitstelle ihnen zuvor nicht gefolgt war. ³Erteilte Weisungen bleiben gleichwohl verbindlich, solange sie nicht widerrufen oder geändert werden. ⁴Verbleibende Zweifel werden nach dem jeweiligen Einsatzende zwischen den Vertragspartnern aufgeklärt. ⁵Offensichtlich rechtswidrigen Weisungen muss der Leistungserbringer nicht Folge leisten.

§ 5 Rettungswachen

- (1) ¹Der Träger stellt dem Leistungserbringer im Vertragszeitraum die Rettungswachen nebst den diesen zugeordneten Außenanlagen, Garagen und Stellplätzen einschließlich - nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung - vom Träger gestellten Inventars (nachfolgend: Rettungswachen) zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. ²Über deren Zustand fertigen die Parteien bei Übergabe ein Protokoll an.
- (2) ¹Die laufenden Betriebsaufwendungen der Rettungswachen (Betriebskosten) werden, soweit nicht nachfolgend oder in der Losbeschreibung anders beschrieben, vom Leistungserbringer getragen. ²Das betrifft insbesondere folgende Betriebskosten:
- a) Strom,
 - b) Wärmeenergie (insbesondere Heizung, Warmwasser),
 - c) Wasser/Abwasser,
 - d) Niederschlagswasser,
 - e) Abfall,
 - f) Reinigung,
 - g) Grün- und Baumpflege der Außenanlagen,
 - h) Winterdienst,
 - i) Telefon, Internet, Kabelanschluss,
 - j) Hauswartkosten und
 - k) Sicherheitsprüfung für ortsveränderliche Betriebsmittel nach DIN VDE 0702.

³Der Leistungserbringer schließt erforderlichenfalls notwendige Wartungs- und Versorgungsverträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab. ⁴Der Träger stellt dem Leistungserbringer für die Abrechnung der Einsatzdaten gegenüber dem Träger einen

Internet-Anschluss mit einer Bandbreite von mindestens 16.000 Mbit pro Sekunde unentgeltlich zur Verfügung. ⁵Der Leistungserbringer hat auf sparsamen Verbrauch von Wasser, Strom und Heizenergie zu achten.

- (3) Die Rettungswachen und das überlassene Inventar darf der Leistungserbringer ausschließlich zur Erfüllung seiner ihm aus diesem Vertrag obliegenden Leistungen nutzen.
- (4) ¹Der Leistungserbringer ist zur sorgfältigen und schonenden Benutzung der Rettungswachen nebst dem überlassenen Inventar verpflichtet. ²Er wird die für ihn tätigen Personen hierauf besonders hinweisen und dies aktenkundig machen. ³Er trifft die verkehrsüblichen Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen, um ein unberechtigtes Einwirken Dritter zu verhindern (Sicherungspflicht). ⁴Veränderungen oder Verschlechterungen hat der Leistungserbringer nur nach Maßgabe der §§ 602, 603 BGB nicht zu vertreten. ⁵Ein Verschulden Dritter fällt ihm in entsprechender Anwendung des § 278 BGB zur Last, soweit er diese zur Erfüllung des Vertrages einsetzt oder ihnen aus sonstigen Gründen die Gelegenheit verschafft, auf Rettungswachen und Inventar einzuwirken.
- (5) ¹Die Instandhaltung der Rettungswachen obliegt dem Landkreis entsprechend dem in § 601 Abs. 1 BGB geregelten Umfang. ²Die Durchführung von notwendigen Schönheitsreparaturen ist Sache des Landkreises. ³Die monatlichen Kontrollen von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeit nach DIN EN 852 und DIN 1999-100/101 durch einen spezifikationskonformen Sachkundigen nebst den danach erforderlichen Wartungsmaßnahmen sind Sache des Leistungserbringers. ⁴Die Kosten der Instandsetzung/Instandhaltung von beigestellten Einrichtungsgegenständen der Rettungswachen, die einer erhöhten Beanspruchung unterliegen (z. B. Armaturen, Heizkörperventile, Fenstergriffe, Türklinken, Kleinelektrogeräte, Herde, Geschirrspüler), trägt der Leistungserbringer bis zu einer Höhe eines jährlichen Budgets in Höhe von 1.000,- EUR je Rettungswache und Jahr; soweit das Budget bei einer Rettungswache nicht erschöpft wird, erhöht es sich um den entsprechende Differenzbetrag bei den anderen Wachen. ⁵Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Rettungswachen stets in einem verkehrssicheren Zustand befinden. ⁶Sache des Trägers sind im Übrigen auch Instandhaltungsverpflichtungen für folgende Ausstattungs-/Inventargegenstände, soweit sie vom Träger gestellt werden:
- a) Sektionalrolltore,
 - b) Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeit bezogen auf die halbjährlich erforderlichen Kontrollen nach DIN EN 852 und DIN 1999-100/101 und
 - c) Haustechnik: Heizung, Lüftung und Klima.
- (6) Der Träger überträgt dem Leistungserbringer die ihm, dem Träger, kraft bürgerlichen Rechts obliegenden Verkehrssicherungspflichten.
- (7) ¹Der Leistungserbringer zeigt dem Träger unverzüglich schriftlich Schäden an den ihm anvertrauten Rettungswachen an. ²Er hat dem Träger alle zur Aufklärung der Schadensverursachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit sie sich auf

Informationen beziehen, über die der Leistungserbringer verfügt oder die er sich in zumutbarer Weise verschaffen kann. ³Für Schäden, die der Leistungserbringer nach Absatz 4 zu vertreten hat, hat er Kostenersatz zu leisten oder – nach Wahl des Trägers – sie selbst fachgerecht zu beseitigen. ⁴Dazu holt er die Entscheidung des Trägers ein.

- (8) ¹Ergänzend gelten für das über die Rettungswachen bestehende Nutzungsverhältnis zwischen den Vertragsparteien die Regelungen der §§ 598 bis 605 BGB unter Berücksichtigung des besonderen öffentlich-rechtlichen Zwecks der Rettungswachen entsprechend. ²Der Träger kann verlangen, dass der Leistungserbringer während der Dauer seiner Nutzung durchgeführte Um- und Einbauten rückgängig macht. ³Der Träger kann weiter verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Leistungserbringer die Rettungswache versehen hat, an Ort und Stelle verbleiben, soweit er dem Leistungserbringer dafür eine angemessene Entschädigung für den Verlust des Wegnahmerechts gewährt. ⁴§ 606 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 *Rettungsmittel*

- (1) ¹Der Träger stellt dem Leistungserbringer im Vertragszeitraum die gemäß dem Rettungsdienstbereichsplan in seiner jeweils geltenden Fassung im Rettungswachenbereich vorzuhaltenden Fahrzeuge nebst medizintechnischer Ausrüstung (Rettungsmittel) nach Maßgabe und Umfang der Vorgaben der Leistungsbeschreibung zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Art, Zustand und Ausrüstung der Fahrzeuge ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. ²Die Parteien werden bei Übergabe der Rettungswachen nach Prüfung der Rettungsfahrzeuge diese gesondert in einem Übergabeprotokoll gegenzeichnen. ³Dies gilt auch bei der Übergabe von Neufahrzeugen an den Leistungserbringer.
- (2) ¹Der Leistungserbringer setzt ausschließlich die vom Träger zur Verfügung gestellten Rettungsmittel zur Leistungserbringung ein. ²Er darf sie nur zur Erfüllung seiner ihm aus diesem Vertrag obliegenden Rettungsdienstleistungen verwenden, soweit der Träger ihm nicht aufgrund besonderer Umstände, insbesondere ihres Einsatzes zur Bewältigung von Katastrophen und Großschadensereignissen, ein anderes gestattet. Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes und der technischen Ausstattung sind nur mit Einwilligung des Trägers zulässig.
- (3) ¹Der Leistungserbringer hält die Rettungsmittel während der gesamten Vertragslaufzeit in einem § 29 Abs. 2, 4 SächsBRKG sowie den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entsprechenden, einsatzbereiten Zustand. ²Hierzu wird er die Rettungsmittel insbesondere warten und notwendige Reparaturen auf seine Kosten durchführen. Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände, die abnutzungsbedingt nicht mehr reparabel sind und daher neu angeschafft werden müssen, tauscht der Träger aus.
- (4) Mängel, Betriebsstörungen, Beschädigungen und Unfälle sind dem Träger unverzüglich schriftlich, vorab telefonisch mitzuteilen. Können Rettungsmittel wegen eingetretener Schäden

nicht eingesetzt werden (Wegfall der Betriebsbereitschaft), zeigt dies der Leistungserbringer dem Träger und der für den Einsatzbereich zuständigen Leitstelle unverzüglich, vorab telefonisch an und stimmt sich mit ihm über den Einsatz von Reserve- oder sonstigen Ersatzmitteln ab.

- (5) ¹Die Kilometerstände aller Rettungsmittel sind halbjährlich (jeweils zum 30.06. und 31.12.) für das vorangegangene Halbjahr dem Träger mitzuteilen.
- (6) ¹Der Leistungserbringer darf die Fahrzeuge nicht mit Werbung oder werbenden Elementen versehen. ²Das Anbringen von organisationseigenen Kennzeichen des Leistungserbringers an den Fahrzeugen in angemessener Größe ist mit dem Landkreis abzustimmen.
- (7) § 5 Absätze 4 und 8 Satz 1 finden entsprechend Anwendung.

§ 7

Kernpflichten des Leistungserbringers

- (1) Im Rahmen der ihm übertragenen Pflichten zur Durchführung des Rettungsdienstes hat der Leistungserbringer insbesondere sicherzustellen (wichtige vertragliche, synallagmatische Kernpflichten), dass:
 1. Vorhaltung und Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel ausnahmslos gewährleistet sind,
 2. medizinisches Verbrauchsmaterial, Medizinprodukte und Medikamente stets in ausreichender Menge vorgehalten werden,
 3. die Behandlung und Beförderung der Patienten entsprechend den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften und Vorgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst erfolgt,
 4. die in der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Ausrück- und Eintreffzeiten eingehalten werden,
 5. ausschließlich die Leitstelle bzw. der Träger die Einsätze plant und disponiert,
 6. zur Leistungserbringung stets nur solches Personal zum Einsatz kommt, das hierzu nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Leistungsbeschreibung fachlich geeignet und zuverlässig ist; zuverlässig ist, wer hinreichend Gewähr dafür bietet, die ihn nach seinem Arbeitsvertrag oder kraft tatsächlicher Übernahme obliegenden Pflichten in der rettungsdienstlichen Versorgung im wesentlichen beanstandungsfrei zu erfüllen. Soweit der Leistungserbringer in seinem Angebot Qualifikationsstandards zusagt, die über die fachlichen Eignungsmindestanforderungen des Gesetzes bzw. der Leistungsbeschreibung hinausgehen, sind diese zu erfüllen,
 7. die hygienischen Verhältnisse den geltenden Rechtsvorschriften sowie den Mindestvorgaben des Trägers in der Leistungsbeschreibung entsprechen. Dazu zählen insbesondere das Infektionsschutzgesetz sowie die auf seiner Grundlage ergangenen Regelungen. Der Leistungserbringer sorgt dazu vor allem für eine fachgerechte Desinfektion und Dekontamination,

8. der gesetzlich erforderliche Arbeitsschutz gewährleistet ist,
 9. eine Abberufung einer der zur Führung der Geschäfte bestellten Person, eines benannten Stellvertreters oder der innerhalb des Unternehmens für bestimmte Wachen verantwortlichen Person (Rettungswachenleiter) unverzüglich unter Benennung von Name, Vorname, Geburtsdatum in Textform angezeigt wird. Soweit wegen der Abberufung eine Neuberufung einer Geschäftsführungsperson oder eines Stellvertreters notwendig ist oder zeitgleich erfolgen soll (Wechsel), ist dieser zugleich unter Mitteilung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation und vorgesehener Funktion sowie unter Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 lit. a gemäß den Anforderungen der Angebotsaufforderung anzuzeigen. Werden nachträglich ohne zeitgleiche Abberufung Geschäftsführungspersonen oder Stellvertreter berufen, ist dies unverzüglich unter Mitteilung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation und vorgesehener Funktion sowie unter Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 lit. a in Textform anzuzeigen,
 10. die erforderlichen Meldungen zum Status der Abwicklung eines Einsatzes sowie der Verfügbarkeit der Rettungsmittel sachlich und zeitlich zutreffend abgegeben und die dafür vorgehaltene Technik verwendet wird,
 11. die zur Abrechnung der Einsätze gegenüber den Kostenträgern erforderlichen digitalen Datensätze, Unterlagen und Dokumente vollständig, korrekt, formgerecht und rechtzeitig gemäß den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung beim Träger eingeliefert werden,
 12. der Leistungserbringer mit sämtlichen am Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz Beteiligten reibungslos zusammenarbeitet (Pflicht zur Kooperation),
 13. die besonderen Leistungszusagen aus mit dem Angebot eingereichten Leistungskonzepten, die Gegenstand der Bewertung anhand von Zuschlagskriterien waren, erfüllt werden,
 14. der Leistungserbringer im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages sonstige, eigene Leistungen oder Leistungen Dritter nicht bewirbt.
- (2) Zu den Pflichten nach Absatz 1 zählen auch solche Leistungspflichten des Leistungserbringers, die ihrem Gewicht nach für den Gesamterfolg der Erfüllung des Vertrags von gleichartiger Bedeutung sind, wie eine der in der Aufzählung in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 8

Geschäftsführungsperson

- (1) Der Leistungserbringer muss, wenn er keine natürliche Person ist, jederzeit über mindestens eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person im Sinne des § 31 Abs. 4 SächsBRKG verfügen (Geschäftsführungsperson), die die Anforderungen an ihre gesetzlich notwendige Fachkunde (§ 14 SächsLRettDPVO) erfüllt. ²Geschäftsführungspersonen sind in

rettungsdienstfachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht uneingeschränkt die letztverantwortlichen Ansprechpartner des Trägers in Bezug auf alle vertraglichen Fragen.

- (2) ¹Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass mindestens eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person zu den üblichen Geschäftszeiten (Mo – Fr, zwischen 8.00 und 16.00 Uhr) am Sitz oder der Niederlassung des Leistungserbringers ansprechbar und erreichbar ist. ²Eine die zur Führung der Geschäfte bestellte Person oder deren Stellvertreter muss in der Lage sein, innerhalb von 90 Minuten an jedem Rettungswachenstandort des Leistungserbringers einzutreffen. ³Der Stellvertreter ist dem Träger ebenfalls zu benennen; er muss die Fachkundanforderungen nach § 14 SächsLRettDPVO erfüllen, was auf Verlangen nachzuweisen ist. ⁴Im Falle einer absehbaren Unmöglichkeit hat der Leistungserbringer einen mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten und ausreichend qualifizierten weiteren Vertreter zu bestellen und dies dem Träger unverzüglich, spätestens 1 Arbeitstag vorher, mindestens in Textform (§ 126b BGB) unter Benennung von Name, Vorname, Funktelefonnummer, E-Mail-Adresse anzuzeigen. ⁵Der Träger benennt dem Leistungserbringer dazu verbindliche Kontaktdaten. ⁶Außerhalb der Geschäftszeiten hat der Leistungserbringer sicherzustellen, dass eine der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen oder deren, mit gleichen Befugnissen ausgestatteter Stellvertreter innerhalb von 120 Minuten an jedem Rettungswachenstandort des Leistungserbringers eintreffen kann. ⁷Der Leistungserbringer übermittelt dem Träger bei Vertragsbeginn einen entsprechenden Dienstplan und hält diesen auf aktuellem Stand, ohne dass dazu eine gesonderte Aufforderung erforderlich ist.

§ 9

Rettungsdienstpersonal

- (1) ¹Es obliegt der eigenen Verantwortung des Leistungserbringers, das zur vollständigen Vertragserfüllung erforderliche Personal zu beschäftigen und dafür notwendige Maßnahmen der Personalakquise, einschließlich der Ausbildung erforderlichen Nachwuchses, zu planen und umzusetzen. ²Soweit im Vertrag, insbesondere in § 10 sowie der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (**Anlage 4-1**), nichts anderes geregelt ist, sind alle damit verbundenen Aufwendungen des Leistungserbringers durch die ihm vertraglich gewährte Regelvergütung abgegolten.
- (2) ¹Der Leistungserbringer hat das eingesetzte Personal mindestens im Umfang fortzubilden, wie es in der Leistungsbeschreibung gefordert bzw. vom Leistungserbringer darüber hinaus in seinem Vertragsangebot zugesagt worden ist. ²Die Teilnehmer haben den Besuch der Fortbildungen durch ihre Unterschrift zu dokumentieren. ³Der Nachweis ist dem Träger nach den in der Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil (**Anlage 4-1**) beschriebenen Anforderungen vorzulegen.
- (3) ¹Der Leistungserbringer übermittelt dem Träger binnen 1 Monats nach Leistungsbeginn eine Liste der Mitarbeiter, die der Leistungserbringer zur Erfüllung unmittelbar rettungsdienstlicher Aufgaben (Einsatzdienstpersonal, Rettungswachenleiter/Rettungswachenbereichsleiter

sowie Leiter Rettungsdienst, soweit vorhanden) einsetzt. ²Dazu verwendet er das Formblatt Mitarbeiterliste (**Anlage 4-3-1**) und hat alle darin abgefragten Angaben zu übermitteln. ³Änderungen hat der Leistungserbringer dem Träger binnen einer Frist von 4 Wochen gerechnet ab Kenntnis des Leistungserbringers von der Veränderung mindestens in Textform (§ 126b BGB) nach Maßgabe des Formblatt Änderungsmitteilung Mitarbeiter (**Anlage 4-3-2**) anzuzeigen. ^{3a}Der Leistungserbringer informiert die betroffenen Rettungsdienstmitarbeiter im Auftrag des Trägers über die nach Satz 2 vom Leistungserbringer an den Träger zu übermittelnden Daten und erteilt ihnen dazu die nach Art. 14 DSGVO erforderlichen Auskünfte nach Maßgaben einer nach Zuschlagserteilung ihm dazu vom Träger bereitzustellenden Informationsunterlage; der Leistungserbringer holt – soweit datenschutzrechtlich erforderlich - notwendige Einwilligungen der betroffenen Rettungsdienstmitarbeiter ein. ⁴Soweit ein betroffener Rettungsdienstmitarbeiter der Übermittlung der vorstehend geforderten Daten an den Träger widerspricht und der Leistungserbringer deshalb aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften an einer Datenübermittlung gehindert ist, kann der Leistungserbringer die Erfüllung der ihm nach den vorstehenden Sätzen 1, 2 und 3 obliegenden Informationspflichten in Textform verweigern. ⁵Der Leistungserbringer hat die Gründe darzulegen. ⁶Verweigert der Leistungserbringer die Erfüllung der Informationspflichten, darf er den betreffenden Mitarbeiter zur Durchführung des Rettungsdienstes nicht einsetzen, wenn der Träger sich ohne die geforderten Informationen nicht über das Vorliegen von gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen und Anforderungen für eine rettungsdienstliche Tätigkeit vergewissern kann und der Träger dies dem Leistungserbringer unter Erläuterung der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich mitteilt. ⁷§ 7 Abs. 1 Nr. 9 bleibt unberührt.

- (4) ¹Im Bezug auf die im Rettungsdienst Tätigen hat der Leistungserbringer das geltende Recht, einschließlich des ihn bindenden Tarifrechts und Betriebsvereinbarungen, einzuhalten. ²Der Träger hat wegen der Beachtung der sich daraus ergebenden Pflichten einen Anspruch auf deren Erfüllung.

§ 10

Erstausbildung Notfallsanitäter

- (1) Der Leistungserbringer ist zur Durchführung von Maßnahmen der Erstausbildung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil (**Anlage 4-1**) verpflichtet und wirkt dazu auch an der Erstellung einer dafür erforderlichen Planung und Bedarfsermittlung mit.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausbildung für Auszubildende fortzuführen, deren Ausbildungsverhältnisse nach § 613a BGB auf ihn übergehen, der er nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil zu übernehmen hat oder die er für denselben Rettungswachenbereich im Rahmen eines vorangegangenen Vertragsverhältnisses nach § 31 Abs. 1 SächsBRKG mit dem Träger begründet hat (Nr. 16.2.3 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (**Anlage 4-1**)).

§ 11

Beachtung der Russlandsanktionen

¹Der Leistungserbringer beachtet über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg die Vorgaben aus Art. 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23. Juni 2023 (in der jeweils geltenden Fassung) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren in der geltenden Fassung. ²Sofern Aufträge über Vertragsleistungen von in Summe mehr als 10 % des Auftragswerts (maßgeblich ist der Bruttobetrag) an einen Nachunternehmer vergeben werden sollen, hat der Leistungserbringer vor der Beauftragung zu prüfen und mindestens durch entsprechende Erklärungen des in Aussicht genommenen Nachunternehmers zu belegen, dass er nicht zu dem Kreis der in Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählt. ³Der Leistungserbringer erteilt dem Träger auf Verlangen die Auskünfte, die erforderlich sind, um die Beachtung der Russlandsanktionen überprüfen zu können.

Unterabschnitt 2

Änderungen der vertraglichen Leistungen des Leistungserbringers

§ 12

Änderung der vertraglichen Leistung des Leistungserbringers

- (1) ¹Der Träger kann den Gegenstand der vertraglichen Leistungen in den Fällen von § 132 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und § 132 Abs. 3 GWB nach Maßgabe und im Rahmen der nachfolgenden §§ 13 bis 15 durch einseitige, schriftliche oder elektronische Erklärung (§ 57, § 3a Abs. 2 VwVfG) ändern (Änderungsanordnung). ²Er bestimmt dabei den Zeitpunkt, ab dem die Änderung der vertraglich geschuldeten Leistung eintritt. ³Dabei nimmt er auf die rettungsdienstlichen Erfordernisse sowie auf eine notwendige Vorlaufzeit Rücksicht, seine Leistungspflichten anpassen zu können; im Regelfall ist eine Vorlaufzeit von 6 Monaten zwischen Änderungsanordnung und Wirksamkeit der Änderung angemessen. ⁴Eine Änderung des Gesamtcharakters des Vertrags ist nicht zulässig. ⁵Weisungen und Modifikationen nach § 4 sind keine Änderungen im Sinne dieses Unterabschnitts.
- (2) ¹Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SächsBRKG). ²Die dafür notwendigen Rettungsmittel, ihre Anzahl, ihre Standorte und der zeitliche Umfang ihrer Vorhaltung, die Standorte von Rettungswachen und Außenstellen, die Zuständigkeitsbereiche der Rettungswachen (Einsatzbereiche) und der dort vorzuhaltenden Rettungsmittel hat der Träger dafür zu planen und im Bereichsplan festzusetzen (§ 26 Abs. 2 SächsBRKG). ³Die zur bedarfsgerechten Versorgung erforderlichen Rettungsmittelkapazitäten sowie die Anzahl und Lage der Rettungswachen sind dabei nach Maßgabe der Landesrettungsdienstplanverordnung, insbesondere deren § 6, zu ermitteln und festzusetzen. ⁴Der Träger hat nach § 6 Abs. 5 SächsLRettDPVO auf Basis des tatsächlichen

Einsatzgeschehens regelmäßig zu überprüfen, ob die festgesetzten Kapazitäten zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes weiterhin geeignet bzw. erforderlich sind. ⁵Ist das nicht mehr der Fall, ist der Träger gesetzlich verpflichtet, die zur bedarfsgerechten Versorgung notwendigen Anpassungen im Rettungsdienstbereichsplan festzusetzen (Änderung des Bereichsplans).

- (3) ¹Ist dem Leistungserbringer aufgrund konkreter, nachweisbarer Umstände des Einzelfalls die Erfüllung des Vertrags infolge einer Leistungsänderungsanordnung unzumutbar, kann der Leistungserbringer die Änderungsanordnung binnen einer Frist von 1 Monat schriftlich oder in elektronischer Form (§ 57, § 3a Abs. 2 VwVfG) zurückweisen. ²In der Zurückweisung hat der Leistungserbringer sämtliche Tatsachen, aus denen sich die Unzumutbarkeit ergibt, anzugeben. ³Auf Verlangen des Trägers hat er sie glaubhaft zu machen. ⁴Soweit der Leistungserbringer damit die Unzumutbarkeit der Erfüllung des Vertrages in der geänderten Fassung nachgewiesen hat, wird die Leistungsänderungsanordnung nicht wirksam. ⁵In diesem Fall kann der Träger den Durchführungsvertrag außerordentlich kündigen, wenn ihm das Festhalten am Vertrag bis zum Ende der regulären Laufzeit seinerseits nicht zugemutet werden kann. ⁶Das ist dann der Fall, wenn die rettungsdienstliche Versorgung ohne den Vollzug der Leistungsänderungsanordnung quantitativ oder qualitativ nicht mehr hinreichend sichergestellt ist. ⁷Die Kündigung muss in schriftlicher oder elektronischer Form binnen einer Frist von 3 Monaten gerechnet ab Zugang der Zurückweisung erfolgen. ⁸Sie bestimmt das außerordentliche Ende des Vertrags, das nicht länger als 15 Monate gerechnet ab Zugang der Kündigung hinausgeschoben werden darf.

§ 13

Änderungen der Rettungsmittelvorhaltung

- (1) ¹Der Träger kann anordnen, dass der Leistungserbringer den Umfang der Rettungsmittelvorhaltung an eine rechtskräftige Änderung des Bereichsplans nach § 12 Abs. 2 anpasst. ²Dazu gehören nach Maßgabe der Änderung des Bereichsplans insbesondere:
- a) die Vorhaltung zusätzlicher Rettungsmittel / die Außerbetriebnahme von Rettungsmitteln,
 - b) die Ausdehnung der Vorhaltungsdauer bereits betriebener Rettungsmittel / die Verminderung der Vorhaltungsdauer,
 - c) die Verlagerung des Standorts von Rettungsmitteln innerhalb des Rettungswachenbereichs,
 - d) eine Kombinationen der vorstehenden Alternativen.
- (2) ²Eine Anpassung nach Absatz 1 schließt alle zur Umsetzung der Vorhalteänderungen erforderlichen Anpassungen der Leistungspflichten des Leistungserbringers ein (Folgewirkungen). ²Dazu gehören insbesondere

- a) die nach Maßgabe des vertraglichen Personalkonzepts erforderlichen Anpassungen des Rettungsdienstpersonals (insbesondere die Besetzung danach erforderlicher zusätzlicher Stellen bzw. der Abbau nicht mehr erforderlicher Stellen),
 - b) die nach Maßgabe der bisherigen Leistungspflichten des Leistungserbringers erforderliche quantitative Anpassung der Ausstattung der Rettungsmittel und Rettungswachen mit Arznei-, Verbrauchs- und Sachmitteln.
- (3) Von der Anpassungspflicht ausgenommen sind Rettungsmittel, die der Leistungserbringer ihrer Art nach (§ 3 Abs. 1 SächsLRettDPVO) bei Leistungsbeginn nicht betrieben hat.
- (4) Die Summe aller während der Vertragslaufzeit nach Absatz 1 angeordneter Leistungsmehrungen gemessen in Jahresrettungsmittelvorhaltestunden der betroffenen Rettungsmitteltypen (Bezugsgröße ist das Volumen der Leistungsmehrungen berechnet auf 1 Jahr) darf folgende Bruchteile der Jahresrettungsmittelvorhaltestunden des betreffenden Rettungsmitteltyps nach den Leistungsvorgaben der Vergabeunterlagen für das betroffene Kalenderjahr nicht übersteigen (Obergrenze für Leistungsmehrungen):
- a) RTW: 40 %,
 - b) NEF: 100 %,
 - c) KTW: 30 %.

§ 14

Änderungen mit Bezug zur Rettungswache

- (1) ¹Der Träger kann anordnen, dass der Leistungserbringer die zu betreibenden Rettungswachen an eine rechtskräftige Änderung des Bereichsplans nach § 12 Abs. 2 anpasst. ²Dazu gehören nach Maßgabe der Änderung des Bereichsplans insbesondere:
- a) der Betrieb zusätzlicher Rettungswachen/Außenstellen / die Außerbetriebnahme von Rettungswachen/Außenstellen im Versorgungsgebiet des Rettungswachenbereichs,
 - b) die Verlagerung des Standorts einer Rettungswache innerhalb des Versorgungsgebiets des Rettungswachenbereichs,
 - c) eine Kombinationen der vorstehenden Alternativen.
- ³Mehr als der Betrieb des Doppelten der bei Vertragsbeginn zu betreibenden Rettungswachen/Außenstellen darf dem Leistungserbringer – bezogen auf alle Änderungen im Vertragszeitraum – nicht auferlegt werden.
- (2) ¹Der Träger kann ferner anordnen, dass der Leistungserbringer eine Rettungswache betreibt, die während der Dauer des Vertrags baulich erheblich verändert wird. ²Eine baulich erhebliche Veränderung liegt vor, wenn aufgrund von Eingriffen in die Gebäudesubstanz die Kapazitäten der Rettungswache zur Unterbringung von aktiven Rettungsmitteln (ohne Reservefahrzeuge) um mehr als 50 % erweitert oder Lage und Größe der Funktionsbereiche nicht nur

unwesentlich verändert werden. ³Die bloße Modernisierung einer Rettungswache oder Änderungen der technischen Gebäudeausstattung stellen für sich betrachtet keine erheblichen baulichen Veränderungen nach Satz 1, sondern lediglich Modifikationen nach § 4 dar.

- (3) ¹Der Träger ist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 12 Abs. 2 berechtigt, eine dauerhafte Änderung des räumlichen Zuständigkeitsbereichs einer Rettungswache (Neuzuschnitt des Einsatzbereiches) oder einzelner dort vorzuhaltender Rettungsmittel anzuordnen. ²Kommen dadurch neue Versorgungsgebiete hinzu, darf – bezogen auf alle Änderungen im Vertragszeitraum – die Summe der Flächen neu zu versorgender Gebiete 50 % der bei Vertragsbeginn zu versorgenden Gesamtfläche nicht überschreiten.

§ 15 *Sonstige Änderungen*

- (1) Der Träger kann eine Anpassung der Leistungen des Leistungserbringers an geänderte oder neue technische Anforderungen verlangen, soweit diese in Form von Normen und Spezifikationen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 lit. a bis e VgV ergehen und über den in den Vergabeunterlagen definierten Leistungsstandard hinausgehen.
- (2) ¹Der Träger kann eine Anpassung der Leistungen des Leistungserbringers an geänderte oder neue gesetzliche Regelungen mit rettungsdienstspezifischem Bezug zur Leistungserbringung verlangen. ²Gesetzliche Regelungen in diesem Sinne sind Rechtsnormen der Europäischen Union (AEUV, Richtlinien, Verordnungen), des Bundes (formelle Gesetze, Rechtsverordnungen), des Freistaates Sachsen (formelle Gesetze, Rechtsverordnungen) oder des Trägers (kommunale Satzungen). ³Ein rettungsdienstspezifischer Bezug zur Leistungserbringung liegt vor, wenn gesetzliche Regelungen unmittelbar neue oder geänderte Anforderungen an Art und Umfang der Leistungserbringung nach sich ziehen. ⁴Das ist insbesondere bei Änderungen des Landesrettungsdienstrechts der Fall, wenn sie auf das vertraglich geschuldete Leistungsniveau unmittelbar einwirken, etwa bei Regelungen zur personellen Mindestbesetzung von Rettungsmitteln, zum Hygieneschutz, zur Verwendung und zur Ausstattung von Rettungsmitteln, zur Hilfsfrist (soweit deren Erfüllung von der Betriebsorganisation des Leistungserbringers abhängt) und zur Ausrückzeit. ⁵Soweit sich gesetzliche Regelungen ändern, die sich auf die Tätigkeit eines Unternehmens auswirken, ohne dass die Änderungen rettungsdienstspezifischen Bezug haben, liegt eine Leistungsänderung nicht vor; der Leistungserbringer ist verpflichtet, solchen geänderten gesetzlichen Regelungen ohne Aufforderung Rechnung zu tragen. ⁶Soweit solche Änderungen gleichwohl erhebliche Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können, hat der Leistungserbringer das dem Träger schriftlich unter Darlegung der Änderungen und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Durchführung des Rettungsdienstes anzuzeigen.

§ 15a

Einvernehmliche Änderung der Leistungspflichten des Leistungserbringers insbesondere zur Einführung von Innovationen im Rettungsdienst

- (1) Ungeachtet der Regelungen in § 12 bis § 15 können die Vertragsparteien einvernehmlich die vertraglichen Leistungspflichten des Leistungserbringers nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze ändern (einschränken, ergänzen, erweitern, modifizieren) – Änderungsvereinbarung.
- (2) Änderungen nach Absatz 1 können insbesondere zur Realisierung rettungsdienstlicher Innovationen vereinbart werden.
- (3) Eine Änderungsvereinbarung kann für die gesamte verbleibende Laufzeit des Durchführungsvertrags oder für kürzere Zeitabschnitte getroffen werden.
- (4) Eine Änderungsvereinbarung kann auf Initiative des Leistungserbringers, des Trägers oder aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses der Vertragsparteien geschlossen werden.
- (5) ¹Geht die Initiative vom Leistungserbringer aus, soll er den in Aussicht genommenen Änderungsvorschlag im Verlaufe der Verhandlungen dem Träger auf dessen Verlangen in Textform unterbreiten. ²Der Änderungsvorschlag beschreibt die Leistungsänderung (Absatz 1), auf die sich die Vertragsparteien neu verständigen sollen, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die Kosten der Leistungserbringung so konkret, dass der Vorschlag zum Gegenstand von Verhandlungen nach § 32 Abs. 1 SächsBRKG zwischen dem Träger und den Kostenträgern gemacht werden kann (Verhandlungsvorlage). ³Die Vorlage kann im Rahmen der Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 dem jeweiligen Verhandlungsstand angepasst werden.
- (6) Geht die Initiative vom Träger aus, gilt Absatz 5 für ihn entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der Leistungserbringer, wenn er den Vorschlag nicht ablehnt, die mit einer Änderung verbundenen Auswirkungen auf die Kosten der Leistungserbringung beziffern soll.
- (7) ¹Sind mit einer sonach in Aussicht genommenen Änderungsvereinbarung Auswirkungen auf die Kosten der Leistungserbringung verbunden, bringt der Träger die Verhandlungsvorlage in Verhandlungen mit den Kostenträgern über eine Anpassung der vereinbarten Vergütung des Leistungserbringers ein. ²Der Träger informiert den Leistungserbringer über den Stand dieser Verhandlungen zeitnah. ³Auf Bitten des Trägers fördert der Leistungserbringer Verhandlungen mit den Kostenträgern durch ergänzende Informationen, soweit dies erforderlich ist, um eine Refinanzierung eines Änderungsvorschlages zu ermöglichen und soweit der Träger dazu auf Unterstützung des Leistungserbringers angewiesen ist.
- (8) Das Verfahren nach Absatz 7 kann unterbleiben, wenn der Träger die mit der Änderungsvereinbarung verbundenen Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln finanzieren will.
- (9) ¹Die Parteien können Verhandlungen über Änderungsvereinbarungen jederzeit abbrechen. ²Soweit im Laufe von Verhandlungen Umstände eintreten, die dem Abschluss einer in Aussicht genommenen Änderungsvereinbarung entgegenstehen, informiert die betreffende Partei den anderen unverzüglich.

- (10)¹Änderungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Form, in der dieser Durchführungsvertrag geschlossen worden ist. ²Ungeachtet dessen können sie schriftlich geschlossen werden.
- (11)¹Der Wert der in einer Änderungsvereinbarung in Aussicht genommenen Änderungen muss die Anforderungen aus § 130 Abs. 2 GWB beachten. ²Dabei ist der Wert aller vorangegangener Änderungen in Änderungsvereinbarungen zum Wert einer in Aussicht genommenen Änderung zu addieren. ³Eine Änderungsvereinbarung darf im Übrigen den Gesamtcharakter des Vertrags nicht ändern.

Unterabschnitt 3 Haftung und Schlechtleistung

§ 16

Haftung, Haftungsmaßstab, Haftungsfreistellung, Zurückbehaltungsrecht

- (1)¹Der Leistungserbringer erklärt, dass er bei Leistungsbeginn zur Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen in der Lage ist (§ 276 Abs. 1 BGB analog); im Übrigen hat der Leistungserbringer Vorsatz und Fahrlässigkeit (Verschulden) zu vertreten. ²Ansprüche des Trägers auf Schadenersatz setzen ein Verschulden des Leistungserbringers voraus; der Leistungserbringer hat darzulegen und zu beweisen, dass die haftungsbegründende Pflichtverletzung nicht auf seinem Verschulden beruht. ³Im Übrigen richtet sich die Haftung für Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes (SächsVwVfZG) sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes mit Bezug zum öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2)¹Der Leistungserbringer hat dem Träger den Schaden zu ersetzen, der ihm aus einer außergewöhnlichen Anhebung von Personalkosten entsteht, an der der Leistungserbringer im Zeitraum zwischen der Entscheidung des Trägers über die Neuvergabe der vom Leistungserbringer durchgeführten Rettungsdienstleistungen für die diesem Vertrag nachfolgenden Vertragsperiode (Zuschlagsentscheidung) und dem Leistungsbeginn der neuen Vertragsperiode mitgewirkt hat. ²Dem stehen folgende Fallgruppen gleich:
- i. der Leistungserbringer wirkte bereits vor der Vergabeentscheidung an einer außergewöhnlichen Anhebung der Personalkosten mit, wenn diese Anhebung davon abhängig ist, dass der Leistungserbringer die vertraglichen Leistungen in der neuen Vertragsperiode nicht fortführt.
 - ii. der Leistungserbringer wirkte nach Bekanntmachung des Vergabeverfahrens und zu einem Zeitpunkt an einer außergewöhnlichen Anhebung der Personalkosten mit, in dem er bereits entschieden hatte, sich nicht um die Fortführung der rettungsdienstlichen Versorgung im bekannt gemachten Vergabeverfahren zu bewerben. Er hat den Zeitpunkt darzulegen und zu beweisen, in dem er von einer Fortführungsabsicht Abstand genommen hat.

^{2a}Eine haftungsbegründende Mitwirkung liegt nicht vor, wenn Personalkostensteigerungen auf tariflichen oder kirchenarbeitsrechtlichen Regelungen beruhen, die sich tatsächlich auch auf die Vergütung für vom Leistungserbringer beschäftigte Rettungsdienstmitarbeiter auswirken, die er zur Durchführung des Rettungsdienstes in einem anderen Rettungsdienstbereich einsetzt, oder deren Geltung/Änderung nicht er, sondern maßgeblich eine Tarifvereinigung vereinbart hat, auch wenn er deren – nicht beherrschendes – Mitglied war. ³Der Leistungserbringer ist in gleicher Weise auch dem Leistungserbringer zum Schadensersatz verpflichtet, der den Rettungsdienst in der neuen Vertragsperiode fortführt; dieser hat einen selbständig klagbaren Anspruch (§ 328 BGB). ⁴Eine außergewöhnliche Anhebung der Personalkosten liegt vor, wenn der Leistungserbringer eine Kostensteigerung bewirkt, die er nach dem Maßstab des § 43 Abs. 1 GmbHG – die Fortführung des Rettungsdienstes in der folgenden Vertragsperiode durch ihn unterstellt – nicht oder nicht in der Höhe hingenommen hätte. ⁵Soweit die Personalkostensteigerung darauf beruht, dass die Vergütung des beim Leistungserbringer beschäftigten und auf den nachfolgenden Leistungserbringer nach § 613a BGB übergeleiteten Personals - über alle übergeleiteten Mitarbeiter gerechnet - bezogen auf die ersten zwölf Monate nach Vertragsende um mehr als 1,5-fache der für das letzte Vertragsjahr maßgeblichen Grundlohnsummenveränderungsrate gemäß § 71 Abs. 3 SGB V angehoben wird, hat der Leistungserbringer darzulegen und zu beweisen, dass die Mitwirkung an der Personalkostensteigerung dem Maßstab des § 43 Abs. 1 GmbHG entsprach (Beispiel: Für 2021 beträgt die Steigerungsrate 2,53 %. Der Vertrag endet zum 31.12.2021. Steigen die Personalkosten für nach § 613a BGB übernommene Bestandsmitarbeiter aufgrund von Gehaltsanpassungen nach den Sätzen 1 und 2 von 2021 auf 2022 um mehr als 3,795 %, greift die Darlegungs- und Beweislastregel).

- (3) ¹Wird der Träger von Dritten in Anspruch genommen und hat die Inanspruchnahme ihre Ursache in einer Verletzung von Pflichten des Leistungserbringers aus diesem Vertrag, stellt der Leistungserbringer den Träger von berechtigten Ansprüchen frei. ²Der Träger kann vom Leistungserbringer bei Inanspruchnahme die Stellung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen finanziellen Belastung verlangen, die mit einer Befriedigung des Drittanspruches verbunden wäre. ³Der Träger wird hierfür auch die an ihn adressierte rechtsverbindliche Erklärung des Versicherers des Leistungserbringers akzeptieren, den beim Träger entstehenden Aufwand einschließlich anfallender Abwehrkosten auszugleichen.
- (4) Der Leistungserbringer unterwirft sich der sofortigen Vollstreckung, § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 61 VwVfG.
- (5) ¹Der Träger ist bei anhaltenden oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Leistungserbringers nach Setzung einer angemessenen Frist zur ihrer Abstellung und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, die Zahlungen zurückzubehalten, bis der Leistungserbringer die angemahnten Pflichtverletzungen einstellt. ²Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien als solche berechtigen den Leistungserbringer nicht zur Leistungsverweigerung. ³Bei Streitigkeiten über Art und Umfang der wechselseitigen Leistungspflichten ist der Leistungserbringer zur Leistungsverweigerung nur berechtigt, wenn sein Recht zur Leistungsverweigerung rechtskräftig festgestellt ist.

§ 17

Versicherungsschutz und Sicherheiten

- (1) ¹Der Leistungserbringer verpflichtet sich, für die Ausübung seiner Tätigkeit Versicherungsschutz mindestens wie im Rahmen der Vergabeunterlagen vom Träger angefordert abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. ²Er weist das Bestehen des Versicherungsschutzes nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und unabhängig davon auf Verlangen des Trägers durch Erklärung des Versicherers nach.
- (2) ¹Handelt der Leistungserbringer dieser Verpflichtung zuwider, ist der Träger nach erfolglosem Ablauf einer angemessen gesetzten Frist zur Herstellung des vertraglichen Zustandes berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Leistungserbringers abzuschließen. ²Die Kosten werden mit der jeweils fälligen Vergütung verrechnet, ohne dass es hierzu einer weiteren rechtsgestaltenden Erklärung bedarf. ³Weitergehende Rechte des Trägers bleiben unberührt.
- (3) ¹Der Leistungserbringer stellt sicher, dass er stets über die nötige Liquidität verfügt, um die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Leistungen aus eigenen Mitteln oder Mitteln leistungsfähiger Dritter zu finanzieren. ²Der Leistungserbringer ist gegenüber dem Träger zur Sicherung seiner Ansprüche auf Vertragserfüllung binnen 2 Wochen nach Zuschlagserteilung verpflichtet, Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 3/12 des für das Jahr 2026 gebotenen Preises (Angebotspreis 2026 nach Kalkulationsblatt Einsatz- und Vorhaltekosten (**Anlage 3-1-1**) (Jahrespreis) zu leisten. ³Die Bürgschaft muss alle Ansprüche auf Vertragserfüllung aus dem Durchführungsvertrag zugunsten des Trägers umfassen, die in Geld übergehen können. ⁴Das Kreditinstitut / der Kreditversicherer muss eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland betreiben, über die der Träger Ansprüche vor deutschen Gerichten nach deutschem Recht verfolgen kann. ⁵Dies ist in der Urkunde ausdrücklich zuzusagen. ⁶Sofern der Träger im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Leistungserbringer die Tauglichkeit (§ 223 Abs. 2 BGB) nachzuweisen. ⁷Kann der Leistungserbringer den Nachweis nicht führen, gibt der Träger ihm die Gelegenheit, anstelle der vorgelegten Bürgschaft die taugliche Bürgschaft eines anderen Bürgen nach den hier geregelten Bedingungen binnen einer Frist von 10 Kalendertagen zu stellen. ⁸Der Träger gibt diese 12 Monate nach dem Ende dieses Vertrages frei, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden ist. ⁹Soweit der Leistungserbringer zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Mindestliquidität) bereits im Vergabeverfahren eine den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 entsprechende Sicherheit geleistet hat, entfällt die Verpflichtung nach Satz 2 oder ermäßigt sich entsprechend. ¹⁰Anderenfalls wird der Träger die im Vergabeverfahren gestellte Bürgschaft Zug-um-Zug gegen Stellung einer vertragskonformen Bürgschaft an den Leistungserbringer zurückgeben; der Leistungserbringer trägt die Kosten der Rückgabe.

§ 18

Vertragsstrafen

(1) Der Leistungserbringer verwirkt in den nachfolgend aufgeführten Tatbeständen wegen der Verletzung zentraler Vertragspflichten für jeden Fall der Zuwiderhandlung Vertragsstrafen wie folgt:

1. Verstoß gegen Pflichten zur Einsatz- und Abrechnungsdokumentation einschließlich deren Übermittlung an den Träger (Nr. 21 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 21, § 32)
 - a) **20 EUR** für jeden Verstoß gegen die Pflichten zur ordnungsgemäßen Einsatz- und Abrechnungsdokumentation, bezogen auf einen Einsatz maximal **100 EUR**,
 - b) **20 EUR** für jede verzögerte Übermittlung der vollständigen Dokumentationsunterlagen, bezogen auf einen Einsatz,
 - c) der Strafsatz steigt für RTW auf **900 EUR**, für NEF auf **450 EUR** und KTW auf **250 EUR**, wenn aufgrund eines Falles nach lit. a oder b der Einsatz gegenüber dem Kostenschuldner nicht abgerechnet werden kann.

Die Summe von Vertragsstrafen nach lit. a bis c ist je Einsatz auf maximal 900 EUR für RTW, 450 EUR für NEF und 250 EUR für KTW begrenzt.
2. Einsatz von Rettungsdienstpersonal, das den Anforderungen der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil, insbesondere zur Qualifikation, nicht entspricht
150 EUR je Mitarbeiter und Einsatztag
3. Zurückbleiben des Leistungserbringers hinter seinen Leistungspflichten aus seinem Personalausfallsicherheitskonzept (Nr. 2.3 der Zuschlagskriterien), wenn dadurch ein Rettungsmittel nicht eingesetzt werden kann.
500 EUR je Rettungsmittel und je angefangene Stunde seines Ausfalls (Wegfall der Einsatzbereitschaft) Tag
4. Zurückbleiben des Leistungserbringers hinter seinen Leistungspflichten zur
500 EUR je Rettungsmittel und je angefangene Stunde seines Ausfalls

- Ausfallsicherheit Rettungsmittel (Nr. 2.2 der Zuschlagskriterien), wenn dadurch ein Rettungsmittel nicht eingesetzt werden kann.
5. Unterlassen der fristgemäßen Vorlage eines ordnungsgemäßen QM-Zertifikats entgegen einer Zusage im Formblatt „Qualitätsmanagementsystem“ **200 EUR** je Tag der Verspätung maximal 10.000 EUR je Zertifikat.
6. Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 10 (Pflicht zur sachlich korrekten und zeitrichtigen Statusmeldung) **150 EUR** je Verstoß
7. Vertragswidrige Nutzung eines Rettungsmittels **400 EUR** je Verstoß.
8. Verursachung eines Schadens an einem Fahrzeug bei Fahrten ohne Sondersignal unter den Voraussetzungen nach Nr. 7.1.4 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil **1.000 EUR** je Verstoß
9. Verstoß gegen die Anforderungen aus Nr. 17.1 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil zur Regelfortbildung der Rettungsdienstmitarbeiter (vollständige Absolvierung der jährlichen Fortbildungen mindestens im vorgegebenen zeitlichen Umfang **50 EUR** je angefangene Minderstunde je Mitarbeiter
10. Verstoß gegen die Pflicht zur Mitwirkung im Fortbildungssystem mit zwei Praxisanleitenden gemäß Nr. 17.1 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil **2.000 EUR** je Tag, an dem keine geeignete praxisanleitende Person als Dozent an einer geplanten Fortbildungsveranstaltung mitwirkt. Die Vertragsstrafe ist auch dann verwirkt, wenn die praxisanleitende Person mehr als 2 Stunden verspätet zu einer geplanten Fortbildungsveranstaltung erscheint.
- (2) ¹Ein etwaiger Anspruch des Trägers auf Erfüllung bleibt unberührt. ²Der Träger kann angefallene Vertragsstrafen mit fälligen Zahlungsansprüchen des Leistungserbringers verrechnen. ³Eine Vertragsstrafe entfällt, wenn der Leistungserbringer den Pflichtverstoß nicht zu vertreten hat. ⁴Die Summe der in einem Quartal verwirkten Vertragsstrafen darf im Hinblick

auf Art und Gewicht der Vertragsverstöße einerseits und das Interesse des Leistungserbringers an einer kostendeckenden Leistungserbringung andererseits nicht außer Verhältnis stehen. ⁵Soweit danach die dem Leistungserbringer noch zumutbare Gesamtbelastungsgrenze überschritten würde, sieht der Träger von einer Beitreibung darüber hinaus gehender Vertragsstrafen ab. ⁶Die Gesamtbelastungsgrenze wird in der Regel überschritten, wenn die Vertragsstrafe einen Gesamtbetrag von 5 % der in einem Quartal zu zahlenden Vergütung überschreitet.

Abschnitt 3 **Vergütung der Leistung**

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vergütung der vertraglichen Leistungen

§ 19 *Grundsätze der Vergütung der Leistung*

- (1) ¹Für die Erbringung der vertraglichen Leistung zahlt der Träger dem Leistungserbringer über die gesamte Laufzeit des Vertrags eine Vergütung (Entgelte). ²Mit der Vergütung wird, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, der gesamte Aufwand abgegolten, der dem Leistungserbringer aus der Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Leistungen erwächst.
- (2) Die Vergütung setzt sich aus folgenden Entgelten zusammen:
- a) Jahrespauschalpreis je vollem Vertragsjahr (§ 20),
 - b) Einzelentgelte für die Erstausbildung Notfallsanitäter (§ 22) u n d
 - c) Entgelt für die weitere Ausbildung übernommener / fortgeführter Auszubildende / Notfallsanitäter (§ 23).
- (3) ¹Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach diesem Vertrag gemäß § 4 Nr. 17 lit. b) Umsatzsteuergesetz [UStG]) umsatzsteuerfrei sind. ²Soweit diese Annahme unzutreffend ist, ist der Leistungserbringer berechtigt, tatsächlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen. ³Der Leistungserbringer hat den Träger über den Erlass eines entsprechenden Bescheids des Finanzamts unverzüglich, rechtzeitig vor Ablauf einer Rechtsbehelfsfrist, darüber unter Vorlage einer Kopie des Bescheids zu informieren. ⁴Der Leistungserbringer ist auf Aufforderung des Trägers verpflichtet, zulässige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung einzulegen, in deren Folge er gegenüber dem Träger einen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer haben würde. ⁵Der Leistungserbringer ist in behördlichen und gerichtlichen Verfahren verpflichtet, bei der Behörde bzw. bei Gericht auf eine förmliche Hinzuziehung zu dem Verfahren hinzuwirken (Hinzuziehungsantrag, Beiladungsantrag). ⁶Ohne Zustimmung des

Trägers darf der Leistungserbringer eingelegte Rechtsbehelfe nicht zurücknehmen. ⁷Im Verhältnis zwischen Träger und Leistungserbringer gehen die Kosten eines Rechtsbehelfsverfahrens zulasten des Trägers, soweit er den Leistungserbringer zu Einlegung des Rechtsbehelfs aufgefordert und der Leistungserbringer einzelne Maßnahmen und Handlungen im Verfahren mit ihm abgestimmt hat. ⁸Kosten einer Vertretung des Leistungserbringers im Rechtsbehelfsverfahren werden maximal in Höhe der nach einschlägigen gesetzlichen Honorarregelungen (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz [RVG], Steuerberatervergütungsverordnung [StBVV]) anfallenden Honorare erstattet.

- (4) ¹Der Leistungserbringer rechnet seine Leistungen aus diesem Vertrag ausschließlich gegenüber dem Träger ab. ²Er ist nicht befugt, hierzu Rechnungen gegenüber Dritten zu legen. ³Dem Leistungserbringer ist bekannt, dass der Träger das Vertragsentgelt über die Kostenträger nach § 32 SächsBRKG refinanziert und wirtschaftlich damit nur „durchlaufende Stelle“ ist.

§ 20

Jahrespauschalpreis

- (1) Die Höhe des Jahrespauschalpreises bestimmt sich nach dem für das betreffende Vertragsjahr im Vergabeverfahren gebotenen Jahresentgelt, wie es sich im Ergebnis der rechnerischen Prüfung ergeben hat.
- (2) ¹Soweit sich der Vertragsbeginn nach hinten verschiebt, verkürzt sich das erste Abrechnungshalbjahr entsprechend. ²Es endet in jedem Fall zum 31. Dezember 2026.
- (3) ¹Der danach vom Träger geschuldete Betrag wird in Monatsraten mit Ablauf des 5. Werktags des Folgemonats, erstmals am 8. Februar 2026 fällig. ²Im Hinblick auf eventuelle Mindervorhaltungen erfolgen alle Zahlungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung. ³Sollte der Vertrag erst nach dem 10. Januar 2026 geschlossen werden, erfolgt die erste Zahlung bis zum 5. Werktag des Monats, der auf den Monat des Vertragsschlusses folgt, wenn der Zuschlag bis zum 10. des Vertragsschlussmonats erfolgt. ⁴Wird der Zuschlag nach dem 10. des Vertragsschlussmonats erteilt, erfolgt die erste Zahlung bis zum 5. Werktag des übernächsten Monats.
- (4) ¹Dem jeweiligen Jahresentgelt nach Absatz 1 liegen die in der Leistungsbeschreibung - Besonderer Teil (Losbeschreibungen) ausgewiesenen Rettungsmittelvorhaltungen zugrunde, aus denen sich die Jahresvorhaltestunden je Rettungsmitteltyp ableiten (Soll-Rettungsmittelvorhaltung nach Bereichsplan).

Vertragsjahr	RTW-h (RTW _{BPh/a})	KTW-h (KTW _{BPh/a})	NEF-h (NEF _{BPh/a})	SUMME (Σ _{RMh/a})
--------------	----------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

²Ausgehend davon vereinbaren die Parteien, dass für jedes Jahresentgelt nach Absatz 1 auf jede Rettungsmitteltyp-Bereichsplanstunde verbindliche Stundenvergütungssätze entfallen, die nach folgenden Berechnungsformeln festgelegt werden:

$$\begin{array}{lll} \mathbf{a} & \mathbf{RTW-h \text{ in EUR}} & = V_a * F_{RTWa} / RTW_{BPh/a} \\ \mathbf{b} & \mathbf{KTW-h \text{ in EUR}} & = V_a * F_{KTWa} / KTW_{BPh/a} \\ \mathbf{c} & \mathbf{NEF-h \text{ in EUR}} & = V_a * F_{NEFa} / NEF_{BPh/a} \end{array}$$

V_a = Jahresentgelt in EUR (aus Kalkulationsblatt Einsatz- und Vorhaltekosten **Anlage 3-1-1**)

F_{RTWa} = Faktor zur Bestimmung des Werts des Gesamtanteils der RTW-Vorhaltung am Jahresentgelt (für jedes Vertragsjahr gesondert zu ermitteln)

F_{KTWa} = Faktor zur Bestimmung des Werts des Gesamtanteils der KTW-Vorhaltung am Jahresentgelt (für jedes Vertragsjahr gesondert zu ermitteln)

F_{NEFa} = Faktor zur Bestimmung des Werts des Gesamtanteils der NEF-Vorhaltung am Jahresentgelt (für jedes Vertragsjahr gesondert zu ermitteln)

$RTW_{BPh/a}$ = Summe der RTW-Bereichsplanstunden in einem Vertragsjahr

$KTW_{BPh/a}$ = Summe der KTW-Bereichsplanstunden in einem Vertragsjahr

$NEF_{BPh/a}$ = Summe der NEF-Bereichsplanstunden in einem Vertragsjahr

³Die Faktoren $F_{RTW/KTW/NEF}$ bilden den pauschalierten Gesamtanteil der Vorhalte- und Betriebskosten der drei Rettungsmitteltypen am Jahresentgelt unter Berücksichtigung der auf sie jeweils jährlich entfallenden Bereichsplanstundenanteile sowie dem Verhältnis der Kosten des Betriebs des jeweiligen Rettungsmitteltypen zu einem RTW ab (Kostengrundverhältnis, gemessen an den Kosten eines 24-h-RTW im Verhältnis zu den Kosten eines 24-h-KTW bzw. 24-h-NEF). ⁴Das Kostengrundverhältnis RTW – KTW – NEF wird auf 10 : 4,8 : 4,6 festgelegt.

⁵Danach berechnen sich die Faktoren wie folgt:

$$F_{RTWa} = RTW_{BPh/a} * 10 / \Sigma \text{gewichte}_{RMh/a}$$

$$F_{KTWa} = KTW_{BPh/a} * 4,8 / \Sigma \text{gewichte}_{RMh/a}$$

$$F_{NEFa} = NEF_{BPh/a} * 4,6 / \Sigma \text{gewichte}_{RMh/a}$$

$\Sigma \text{gewichte}_{RMh/a}$ = Summe der gewichteten Bereichsplanjahresgesamtstunden. Sie ermittelt sich nach folgender Formel:

$$\Sigma \text{gewichte}_{RMh/a} = RTW_{BPh/a} * 10 + KTW_{BPh/a} * 4,8 + NEF_{BPh/a} * 4,6$$

- (5) Bleibt der Leistungserbringer hinter der Soll-Rettungsmittelvorhaltung zurück, ermäßigt sich das Jahresentgelt im betroffenen Vertragsjahr um das Produkt aus den angefallenen Minderstunden des betroffenen Rettungsmitteltyps multipliziert mit dem nach Absatz 4 Satz 2 für den jeweiligen Rettungsmitteltyp zu berechnenden Stundenvergütungssatz.

§ 21
Entfällt

Unterabschnitt 2
Sonderentgelte

§ 22
Sonderentgelt für die Erstausbildung von Notfallsanitätern

- (1) Für jeden im Vertragszeitraum gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil neu besetzten Ausbildungsplatz (Notfallsanitäter) gewährt der Träger dem Leistungserbringer eine gesonderte Vergütung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Höhe der Vergütung eines Ausbildungsplatzes richtet sich nach folgenden Grundlagen:
 - a) Ausbildungsjahrgang des Auszubildenden,
 - b) Preis je Ausbildungsplatz für einen Ausbildungsmonat bezogen auf den einschlägigen Ausbildungsjahrgang (Jahr des Beginns der Ausbildung) gemäß **Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung Notfallsanitäter** (Anlage 3-1-2).
- (3) ¹Für jeden besetzten Ausbildungsplatz zahlt der Träger eine Vergütung nach Maßgabe der in Absatz 2 genannten Grundlagen. ²Für einen Ausbildungsjahrgang sind höchstens so viele besetzte Ausbildungsplätze zu vergüten, wie den verbindlichen Vorgaben der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil oder aufgrund der Ausübung des Optionsrechts des Trägers (Nr. 16.2.1 Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil, **Anlage 4-1**) einzurichten waren. ³Schafft und besetzt der Leistungserbringer darüber hinaus weitere Ausbildungsplätze (Notfallsanitäter), muss er deren Kosten aus der Vergütung nach § 20 oder aus anderen Einnahmen bestreiten.
- (4) ¹Die Vergütung wird monatlich gewährt. ²Sie beläuft sich auf den nach Absatz 2 maßgeblichen Satz des einschlägigen Ausbildungsjahrganges gemäß Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung Notfallsanitäter (**Anlage 3-1-2**).
- (5) ¹Für einen Ausbildungsplatz wird die Vergütung nur gewährt, wenn und solange dieser besetzt ist. ²Zeitabschnitte von weniger als einem Monat werden entsprechend verhältnismäßig vergütet; für jeden Tag des Ausbildungsverhältnisses beträgt die Vergütung 1/30 des nach Absatz 2 maßgeblichen Betrags gemäß Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung Notfallsanitäter (**Anlage 3-1-2**). ³Endet die Ausbildung im letzten Ausbildungsjahr nur aufgrund des Bestehens der erstmalig abgelegten staatlichen Prüfung vor Ablauf des 12. Monats des letzten Ausbildungsjahrs vorzeitig, wird die Vergütung gleichwohl für volle 12 Monate dieses Ausbildungsjahres gewährt. ⁴Eine Vergütung wird mit Wirkung zum Beginn des Ausbildungsverhältnisses nicht gewährt, wenn das

Ausbildungsverhältnis aus einem Grund vor erfolgreicher Beendigung aufgelöst wird, den der Leistungserbringer zu vertreten hat. ⁵Der Leistungserbringer ist bei erfolglos beendeten Ausbildungsverhältnissen verpflichtet, die Gründe dafür konkret anzugeben.

- (6) ¹Die Vergütung nach Absatz 4 wird für Ausbildungsplätze in Teilzeit verhältnismäßig gemindert. ²Die monatliche Vergütung (Absatz 4) wird für die 3-jährige Ausbildung in Vollzeit mit dem Vollzeitfaktor 1,0 und für eine 5-jährige Teilzeitausbildung mit dem Teilzeitfaktor 0,6 multipliziert. ³Für eine dazwischenliegende Ausbildungsdauer wird interpoliert.
- (7) ¹Für Fälligkeit und Auszahlung der Vergütung gilt § 20 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass über die Entgelte einmal zum Ende eines Quartals abgerechnet wird und dass statt des Vertragsschlusses der Zugang der Abrechnung maßgeblich ist. ²Die Rechnung ist nach dem Muster zu erstellen, das der Träger dem Leistungserbringer nach Vertragsschluss zur Verfügung stellt. ³Der Rechnung beizufügen sind folgende Unterlagen: Für die erstmalige Rechnung über einen Auszubildenden: Der Ausbildungsvertrag in Kopie und bei Abschluss der Ausbildung eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 NotSanG; wird das Zeugnis mangels Bestehen der Ergänzungsprüfung nicht erteilt, sind die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 23

Sonderentgelt für die Erstausbildung vom Funktionsvorgänger übergeleitete/fortgeführte Ausbildungsverhältnisse NotSan

Führt der Leistungserbringer Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 16.2.3 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil fort, erhält eine Vergütung nach Maßgabe aus Nr. 16.2.5 (2) der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil.

§ 23a

Sonderentgelt für die Vergütung von KTW-Fernfahrten

- (1) Soweit der Träger KTW-Fernfahrten im Sinne des Vertrags anordnet, gewährt er dem Leistungserbringer ein Sonderentgelt, wenn und soweit für deren Durchführung Überstunden anfallen oder aber ein zusätzlich zu den vorzuhaltenden KTW einzusetzendes Rettungsmittel in Betrieb genommen wird (Nr. 1.3 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil)
- (2) ¹Die Höhe des Sonderentgelts für einen Einsatz bemisst sich nach der tatsächlichen Einsatzdauer multipliziert mit dem rechnerischen Stundensatz für eine Rettungsmittelvorhaltestunde abgeleitet aus dem gültigen Jahrespauschalpreis vergütet. ²Der Stundensatz ermittelt sich gemäß den Bestimmungen aus § 20 Absatz 4 Satz 2 bis 5.

Unterabschnitt 3
Anpassung der Vergütung

Unterabschnitt 3.1
Abschöpfung einer Überkompensation

§ 24
Ist-Kosten-Erfassung, Kostenstellenabschluss

- (1) Der Leistungserbringer richtet für die mit der Durchführung dieses Vertrages betraute Betriebseinheit einen geschlossenen Buchungskreislauf ein (losbezogene, separate Kostenstelle „Rettungsdienst nach diesem Vertrag“, nachfolgend Kostenstelle).
- (2) ¹Der Leistungserbringer ordnet der Kostenstelle bei der Erfassung der tatsächlich angefallenen Kosten alle Kosten zu, die ihm aus der Erfüllung von Leistungs- und sonstigen Pflichten aus diesem Vertrag erwachsen (Ist-Kosten-Erfassung). ²Ausgenommen sind Kosten aus einem ehrenamtlichen Engagement, das er ihm Rahmen seines Angebots im Vergabeverfahren zugesagt hat. ³Diese dürfen nicht auf die Kostenstelle verbucht werden. ⁴Ferner ordnet der Leistungserbringer der Kostenstelle alle Einnahmen zu, die ihm anderweitig mit Rücksicht auf seine vertragliche Tätigkeit von dritter Seite zufließen; sie dürfen nicht vorab mit Kosten verrechnet werden.
- (3) ¹Die Ist-Kosten sind getrennt nach Kalenderjahren über die gesamte Vertragslaufzeit nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und - soweit einschlägig – handels- und steuerrechtlichen Regeln zu erfassen. ²Dabei legt der Leistungserbringer für die Verteilung und Zuordnung von Kosten zu einzelnen Kostenarten seine Maßstäbe zugrunde, auf die er seine Angebotspreiskalkulation nach den Vorgaben der Vergabeunterlagen, insbesondere aus **Anlage 3-1-1**, zu stützen hatte oder, mangels entsprechenden Vorgaben, tatsächlich gestützt hat.
- (4) ¹Über die tatsächliche Höhe der Ist-Kosten rechnet der Leistungserbringer innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende eines Kalenderjahres in einem Jahreskostenstellenabschluss nach den Vorgaben der und unter Erfassung in die Kostenblätter nach
 - a) **Anlage 3-1-1** zur Angebotsaufforderung Kalkulationsblatt Einsatz- und Vorhaltekosten,
 - b) **Anlage 3-1-2** zur Angebotsaufforderung Kalkulationsblätter Sonderentgelt
Erstausbildung Notfallsanitäterab; er weist dort auch die Einnahmen nach Absatz 2 Satz 4 sowie die Soll-Einnahmen aus Vergütungen nach §§ 20, 23a (**Anlage 3-1-1**) bzw. §§ 22, 23 (**Anlage 3-1-2**) gesondert aus. ²Er lässt den Kostenstellenabschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer prüfen und testieren (Bestätigungsvermerk). ³Der Leistungserbringer hat dem

Träger eine öffentlich beglaubigte Kopie des Jahreskostenstellenabschlusses nebst Bestätigungsvermerk innerhalb der Frist nach Satz 1 zu überlassen.

- (5) ¹Dem Träger ist Einsicht in den hiernach aufgestellten Jahreskostenstellenabschluss nebst Bestätigungsvermerk zu gewähren und auf Anforderung eine Originalausfertigung des geprüften und testierten Abschlusses zu überlassen. ²Der Träger hat Anspruch auf Auskunft über und Vorlage aller (Original)Belege über zur Vertragsdurchführung aufgewandter Kosten. ³Auf Verlangen hat ihm der Leistungserbringer dazu eine vollständige Aufstellung aller Einzelposten sowie deren Belege in Kopie zu überlassen.

§ 25

Grundsätze der Ist-Kostenerfassung und –zuordnung, Korrektur von Kostenstellenabschlüssen

- (1) Ergänzend zu § 24 Abs. 2 sowie den Vorgaben in den **Anlagen 3-1-1** und **3-1-2** zur Angebotsaufforderung sind bei der Ist-Kostenerfassung und –zuordnung folgende Vorgaben zu beachten:
1. Zu den Ist-Kosten im Sinne des Vertrags gehören nur solche Aufwände, die durch die Erfüllung vertraglicher Pflichten während des Vertragszeitraums veranlasst worden sind. Dazu gehören insbesondere nicht Aufwendungen zur Deckung von Schadenersatzansprüchen des Landkreises gegen den Leistungserbringer.
 2. Zu den dem Jahreskostenstellenabschluss zuzuordnenden Einnahmen gehören alle geldwerten Leistungen von dritter Seite, die dem Leistungserbringer entweder mit Rücksicht auf seine vertragliche Tätigkeit zur Deckung von Kosten der aus diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zufließen (sonstige Deckungsmittel) oder die er im ursächlichen Zusammenhang mit dieser vertraglichen Tätigkeit erlangt (z. B. Versicherungsleistungen, Leistungen des Funktionsvorgängers des Leistungserbringers nach §§ 421, 426, 613a BGB, soweit sie der Deckung von Kosten der vertraglichen Leistungserbringung zu dienen bestimmt sind). Sie sind gesondert auszuweisen und dürfen nicht mit Kosten verdeckt vorab verrechnet werden. Keine Deckungsmittel im Sinne dieser Regelung sind Einnahmen, die zur Finanzierung nicht leistungsbezogener ehrenamtlicher Tätigkeiten (insbesondere von Tätigkeiten nach Nr. 16 der Bewerbungsbedingungen (**Anlage 3 zur Angebotsaufforderung**)) erzielt werden, auch wenn solche Tätigkeiten im Rahmen des Vergabeverfahrens zugesagt worden sind.
 3. In die Vertragsentgelte einkalkulierte Wagnis- und Gewinnzuschläge sind keine Kosten im Sinne des Vertrags. Sie dürfen bei der Ist-Kostenerfassung nicht berücksichtigt werden.
 4. Übt der Leistungserbringer neben der Durchführung des Rettungsdienstes nach diesem Vertrag weitere Tätigkeiten aus (mehrere Unternehmensgegenstände einschließlich rettungsdienstlicher Tätigkeiten in anderen Rettungswachenbereichen), sind die Kosten auszuklammern, die der vertraglichen Tätigkeit nicht zugerechnet werden können. So-

- fern sich solche Kosten nicht unmittelbar einer vertraglichen bzw. außervertraglichen Tätigkeit zuordnen lassen (nicht direkt zuordenbare Kosten), sind diese nach einem angemessenen Schlüssel (Verteilungsschlüssel) zwischen den einzelnen Tätigkeitsfeldern zu verteilen, der – soweit möglich – am Grad des Verursachungsbeitrags ausgerichtet ist. Auf **Anlage 3-1-1** wird Bezug genommen. Die angewendeten Verteilungsschlüssel müssen ihrer Art nach während der gesamten Dauer des Vertrags beibehalten werden.
5. Rückstellungen, insbesondere für Drohverbindlichkeiten (z.B. für mögliche Überstundenvergütungen, Rechtsstreitigkeiten, Kosten des Ausscheidens aus Zusatzversorgungseinrichtungen), sind keine Kosten im Sinne des Vertrags, solange sie nicht zur Deckung betrieblicher Aufwendungen für die Vertragsdurchführung tatsächlich eingesetzt worden sind. Fließen rückgestellte Mittel zur Deckung solcher Aufwendungen in folgenden Kalenderjahren ab, kann der Leistungserbringer einen insoweit korrigierten und erneut testierten Jahreskostenstellenabschluss einreichen und eine Neuberechnung des Betriebsergebnisses nach § 26 verlangen. Zahlungen sind dabei dem Kalenderjahr zuzuordnen, in dem die maßgebliche Ursache für die Entstehung der ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten gesetzt worden ist.
 6. Aufwendungen zur Deckung von Kosten des nachvertraglichen Ausscheidens aus einer rentenversicherungsrechtlichen Zusatzversorgung sind nur dann Kosten des Vertrags, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass er sie in angemessener Höhe in die Vertragsentgelte einkalkuliert hatte und die Beendigung dieses Vertrags ohne unmittelbare Fortführung des Rettungsdienstes im Rettungswachenbereich (Folgebeauftragung) die maßgebliche Ursache für das Ausscheiden aus der Zusatzversorgungseinrichtung war.
 7. Vertragsstrafen sind nur dann und nur soweit Kosten im Sinne des Vertrags, wie der Leistungserbringer nachweist, dass er sie in entsprechender Höhe in die Kalkulation der Vertragsentgelte eingestellt hatte. Den Nachweis wird er im Regelfall nur über einen entsprechenden konkreten Ausweis in der Urkalkulation führen können (Overheadkosten).
 8. Fallen Kosten nachträglich weg, ist ein korrigierter Jahreskostenstellenabschluss nebst Erläuterung der Änderungen unverzüglich einzureichen.
- (2) Erweist sich ein Jahreskostenstellenabschluss als fehlerhaft, kann der Leistungserbringer eine Korrektur zu seinen Gunsten nur verlangen, wenn der Fehler aufgrund von Tatsachen zutage tritt, die ihm bei Einreichung des Abschlusses weder bekannt waren noch bekannt sein mussten.

§ 26

Ermittlung des Betriebsergebnisses

¹Für jedes Kalenderjahr hat der Leistungserbringer das Betriebsergebnis binnen 9 Monaten nach Ende des Kalenderjahrs zu ermitteln und dem Träger schriftlich, rechnerisch nachvollziehbar zu übermitteln (Mitteilung des Betriebsergebnisses). ²Es errechnet sich aus den dem Kalenderjahr zuzuordnenden summierten Soll-Einnahmen aus vertraglichen Entgelten

(Summe aller Solleinnahmen Entgelte nach §§ 20 bis 23a, Anpassungsansprüche nach §§ 29, 30, 31 sind zu berücksichtigen) zuzüglich der für das Kalenderjahr erzielten sonstigen Deckungsmittel (§ 24 Abs. 2 Satz 4 / § 25 Abs. 1 Nr. 2) abzüglich der Gesamtsumme der in den beiden Jahreskostenstellenabschlüssen nach § 24 gemäß **Anlagen 3-1-1** und **3-1-2** ausgewiesenen Ist-Kosten (nachfolgend Vertragsjahresgesamtkosten). ³Auf das Jahr des Zu- bzw. Abflusses von Geldmitteln kommt es dabei nicht an. ⁴Ein sich danach ergebendes positives Betriebsergebnis stellt einen vorläufigen Überschuss im Sinne des Vertrags dar. ⁵Ein negatives Betriebsergebnis wird im Folgenden als vorläufiger Verlust bezeichnet.

§ 27

Abführung eines Überschusses, Rückführung abgeschöpfter Überschüsse

- (1) ¹Ist der vorläufige Überschuss ausgewiesen in % der Vertragsjahresgesamtkosten nach § 26 Satz 2 höher als die vom Leistungserbringer in der Angebotspreiskalkulation (**Anlage 3-1-1**) ausgewiesene Summe der Gewinn- und Wagniszuschläge (maßgeblich ist die Summe der beiden Zuschläge in %, maximal 5 %¹), hat der Leistungserbringer den diese Summe übersteigenden Betrag (Überkompensation) an den Träger abzuführen. ²Der Träger kann die Überkompensation mit fälligen Ansprüchen des Leistungserbringers verrechnen. ³Der Träger stellt sämtliche Abführungen nach Satz 1 in eine interne, unverzinsliche Reserve ein und hält diese bis zum Ende des vierten auf das Ende des letzten Vertragsjahres folgenden Kalenderjahrs aufrecht. ⁴Danach ist die Reserve aufgelöst, soweit Mittel nicht durch formgerechte, sachlich richtige und vorherige Mitteilungen nach § 26 Satz 1 gemäß nachfolgendem Absatz 2 abgerufen worden sind.
- (2) ¹Der Leistungserbringer kann den Ausgleich eines vorläufigen Verlusts aus Mitteln der Reserve nach Absatz 1 Satz 3 bis zu deren Erschöpfung durch rechtzeitige Mitteilung nach § 26 verlangen. ²Zulässige und rechtzeitige Korrekturmitteilungen (Neuberechnung des Betriebsergebnisses) stehen einer Erstmitteilung gleich. ³Der Ausgleichsanspruch erlischt mit Auflösung der Reserve nach Absatz 1 Satz 4 (Ausschlussfrist).

Unterabschnitt 3.2

Anpassung von Entgelten

§ 28

Grundsätze der Anpassung von Entgelten

- (1) ¹Entgelte können nur nach den Vorschriften der § 29 Abs. 3 und §§ 30, 31 angepasst werden. ²Entgelte nach §§ 20, 22, 23 werden für Fragen der Anpassung jeweils isoliert

1 Der Träger geht davon aus, dass die branchenübliche Kapitalrendite (IRR – interner Ertragssatz) in Anbetracht der zur Vertragserfüllung während der Vertragslaufzeit dauerhaft gebundenen Kapitalmittel von 3/12 der jährlichen Kosten und der mit der Vertragserfüllung verbundenen Verlustrisiken 20 % der gebundenen Kapitalmittel bzw. 5 % der Vertragsjahresgesamtkosten beträgt.

betrachtet. ⁴Für eine Anpassung der Sonderentgelte nach §§ 22 und 23 wird die Summe aller dadurch abzugelenden Kosten in einem Vertragsjahr betrachtet.

- (2) Der Leistungserbringer kann eine Anpassung nur verlangen, wenn die anpassungserheblichen Mehrkosten nicht unter Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entstanden sind.

§ 29

Betriebsübergang

- (1) Die Parteien gehen einvernehmlich davon aus, dass die Voraussetzungen für einen Betriebsübergang nach § 613a BGB vorliegen, wenn - wie in der Leistungsbeschreibung erläutert - der Träger die Fahrzeuge stellt.
- (2) Der Leistungserbringer, der nach § 613a BGB in die Rechte und Pflichten aus zum Zeitpunkt des Übergangs bestehender Arbeitsverhältnisse zwischen Rettungsdienstmitarbeitern eintritt, kann hieraus keine Ansprüche auf Preisanpassung gegen den Träger herleiten.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 kommt eine Preisanpassung nach Maßgabe von § 30 in Betracht, wenn vergütungsbezogene oder personalkostenrelevante Vereinbarungen zwischen dem ausscheidenden Leistungserbringer und den im Rettungswachenbereich tätigen Mitarbeitern Personalmehrkosten von in Summe mehr als 5 % (Schwellenwert) im Jahr verursachen. ²Für den Vergleich sind die Personalgesamtkosten maßgeblich, wie sie ohne Vereinbarungen nach Satz 1 angefallen wären. ³Berücksichtigung finden nur Vereinbarungen, die weniger als 6 Monate vor Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung abgeschlossen oder wirksam geworden sind und die der Leistungserbringer in seiner Kalkulation nicht berücksichtigen hat, weil er sie weder kannte noch kennen konnte. ⁴Vereinbarungen im Sinne des Satzes 1 stehen tarifvertragliche Regelungen gleich. ⁵Für die Preisanpassung nach § 30 werden nur die den Schwellenwert übersteigenden Kosten berücksichtigt. ⁶Der Leistungserbringer hat die Voraussetzungen für alle Umstände darzulegen, auf die es für eine Preisanpassung nach diesem Absatz ankommt. ⁷Der Träger kann in diesem Zusammenhang Offenlegung der einschlägigen Geschäftsunterlagen verlangen.

§ 30

Anpassung von Entgelten

- (1) Der Leistungserbringer kann bei Änderung wesentlicher, tatsächlicher Umstände unter den nachfolgenden Voraussetzungen und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 die Anpassung der Entgelte (nachfolgend Jahresgesamtentgelte) verlangen:
1. Die Änderung lag außerhalb seines Einflussbereiches,
 2. die Änderung war dem Grunde oder in ihrem Umfang nach bei Abgabe seines Angebots nicht vorhersehbar.

(2) ¹Eine Änderung von Umständen liegt nur vor, wenn Tatsachen zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem Kalenderjahr, für das eine Anpassung eines Jahresgesamtentgeltes erfolgen soll, eine Veränderung erfahren haben. ²Tatsachen in diesem Sinne sind auch das Bestehen, Nichtbestehen und der Inhalt von Rechtsnormen (Recht der Europäischen Union sowie national: Gesetze, Rechtsverordnungen, kommunale Satzungen, technische Normen, Tarifverträge) sowie vertragliche Vorgaben des Leistungssolls. ³Wesentlich sind alle Umstände, die Einfluss auf die Kosten der Leistungserbringung haben und die der Leistungserbringer bei der Erstellung seiner Kalkulation kalkulatorisch betrachtet und berücksichtigt hat oder – im Falle nachträglich hinzutretender neuer Tatsachen – bei ihrer Kenntnis einer Betrachtung unterzogen und berücksichtigt hätte. ⁴Die bloße Abweichung eines Umstands von kalkulatorischen Vorstellungen des Leistungserbringers allein beinhaltet keine Änderung im Sinne des Satzes 1. ⁵Umstände, aufgrund deren Änderung der Leistungserbringer nach besonderen Vorgaben der Vergabeunterlagen keine Anpassung der Vergütung verlangen kann, sind unwesentlich.

(3) ¹Wesentliche und außerhalb des Einflussbereichs des Leistungserbringers liegende Änderung von Umständen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

- Leistungsänderungsanordnungen des Trägers nach § 12,
- Änderungen des SächsBRKG oder der Landesrettungsdienstplanverordnung sowie sonstiger Gesetze mit Bezug zum Rettungsdienst, die direkten Einfluss auf die Kostenkalkulation des Leistungserbringers haben.

²Ändern sich die Grundlagen für die Entlohnung von Rettungsdienstmitarbeitern aufgrund einer Mitwirkung des Leistungserbringers, insbesondere aufgrund des Abschlusses eines Tarifvertrags, liegen solche Änderungen nur dann außerhalb des Einflussbereiches des Leistungserbringers, wenn er nachweisen kann, dass ihm das Aufnehmen oder Weiterführen eines auf Abwehr der Anpassungsforderungen gerichteten Arbeitskampfes aufgrund der konkreten Umstände nicht zuzumuten war.

(4) ¹Liegen die Voraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen vor, erfolgt eine Anpassung eines Jahresgesamtentgeltes nur, wenn die anpassungserheblichen Umstände (Absätze 1 bis 3) einzeln oder in Summe zu einer Steigerung der für die entgeltbezogene Vertragserfüllung notwendigen, maßgeblichen Kosten in der Weise führen, dass bei einer Neukalkulation des Entgelts im betroffenen Vertragsjahr unter Berücksichtigung der anpassungserheblichen Mehrkosten und unter Gegenrechnung von Minderkosten in anderen Kostenarten /-unterarten das Entgelt des Jahresgesamtkostenaufkommen wie folgt übersteigen würde (Schwellenwerte):

- a) für den Jahrespauschalpreis nach § 20
 - aa) ohne Anpassungsschwellenwert bei leistungsänderungsanordnungsbedingten (§ 12) Mehrkosten,
 - bb) mehr als 2,5 % bei sonstigen Mehrkosten,

b) mehr als 5 % bei Kosten der Notfallsanitätererstausbildung nach §§ 22, 23.

²Werden bei der Anpassung des Entgelts nach § 20 Mehrkosten sowohl durch Leistungsänderungsanordnungen als auch durch sonstige Umstände verursacht und übersteigen die änderungsanordnungsbedingten Mehrkosten den Schwellenwert Satz 1 lit. a aa nicht, gilt einheitlich der Schwellenwert nach Satz 1 lit. a bb. ³Vergleichsmaßstab ist die Angebotskalkulation für den maßgeblichen Entgeltsatz des Leistungserbringers ohne gesondert kalkulierte Gewinn- und Wagniskosten. ⁴Die Angebotskalkulation wird mit dem fachlich zutreffenden Jahreskostenstellenabschluss (§ 24 Abs. 4 lit. a) für das anzupassende Jahresgesamtentgelt verglichen. ⁵Der Jahreskostenstellenabschluss ist zuvor um alle Mehrkosten zu bereinigen, die ihrem Grund oder ihrem Umfang nach nicht auf anpassungserheblichen Umständen nach den Absätzen 1 bis 4 beruhen (bereinigter Jahreskostenstellenabschluss). ⁵Es ist Sache des Leistungserbringers, Einzelkosten und Kostenmehrungen dazu prüfbar aufzugliedern und einzelnen Steigerungsursachen zuzuordnen. ⁶Zur Prüfung von Angebotskalkulation und Jahreskostenstellenabschluss kann der Träger Einsichtnahme in die mit dem Angebot vorgelegte Urkalkulation nehmen sowie sonstige Aufklärungsmaßnahmen ergreifen. ⁷Widersprüche zwischen Angebots- und Urkalkulation sowie nicht aufklärbare Unklarheiten bei der Ermittlung der Ist-Kosten der ursprünglichen kalkulatorischen Ansätze und Kostensteigerungsursachen gehen zu Lasten des Leistungserbringers.

- (6) ¹Angepasst wird das Jahresgesamtentgelt im betreffenden Kalenderjahr. Es wird auf Basis des bereinigten Jahreskostenstellenabschlusses sowie der tatsächlichen, abrechnungsrelevanten Leistungsmengen neu berechnet. ³Kostenmehrungen bis zum Erreichen der Schwellenwerte nach Absatz 5 werden bei der Berechnung des neuen Jahresgesamtentgelts nicht berücksichtigt. ⁴Für Rumpffahre gilt entsprechendes.
- (7) Preisanpassungen erfolgen mit Wirkung für das Vertragsjahr, in dem die Voraussetzungen für eine Anpassung vorlagen.
- (8) Ist absehbar, dass Änderungen im Sinne des Absatzes 1 über das betroffene Vertragsjahr hinauswirken und voraussichtlich zu einer Anpassung von Entgeltsätzen auch im Folgejahr führen werden, kann der Träger dies bei der Berechnung von Abschlagszahlungen angemessen berücksichtigen.

§ 31

Anpassung des Jahrespauschalpreises bei Leistungsänderungsanordnungen (§ 12) auf Basis von Vorhalteänderungen des Bereichsplans

- (1) ¹Ordnet der Träger wegen einer Änderung des Bereichsplans Änderungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 lit. a oder b an, wird der betroffene Jahrespauschalpreis angepasst. ²Für die angeordneten Mehrvorhaltstunden wird eine zusätzliche Vergütung gemäß den in **Anlage 3-1-1** ausgewiesenen Entgeltsätzen für den betroffenen Rettungsmitteltyp gewährt. ³Im Falle einer angeordneten Mindervorhaltung wird der betroffene Jahrespauschalpreis gesenkt. ⁴Der

Absenkungsbetrag bestimmt sich nach den Jahresmindervorhaltestunden für den betroffenen Rettungsmitteltyp multipliziert mit 0,9 des einschlägigen Entgeltsatzes je Stunde für Mehrvorhaltungen. ⁵Vergleichmaßstab zur Berechnung von Mehr- oder Mindervorhaltestunden sind die Festsetzungen der Rettungsmittelvorhaltung in der Leistungsbeschreibung im Vergabeverfahren.

- (2) ¹Die Anpassung nach diesem Paragraphen geht einer Anpassung nach § 30 vor.
²Resultieren aus einer Änderungsanordnung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 lit. a oder b trotz der Anpassung des Jahrespauschalpreises nach Absatz 1 ungedeckte Mehrkosten, können diese zur Grundlage eines Anpassungsverlangens nach § 30 unter den dort geregelten Maßgaben gemacht werden.

Abschnitt 4

Dokumentation, Datenschutz und Prüfungsrechte

§ 32

Dokumentation und Datenschutz allgemein

- (1) Der Leistungserbringer hat die ausgeführten Einsätze entsprechend der Landesrettungsdienstplanverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den Weisungen des Trägers zu dokumentieren.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Anweisungen des Trägers zur Datenerfassung und -bearbeitung Folge zu leisten. Er hat die Einsätze ordnungsgemäß entsprechend der Leistungsbeschreibung und den getroffenen Festlegungen des Trägers (§ 315 BGB) zu verarbeiten.
- (3) ¹Der Leistungserbringer darf personenbezogene Daten nur verarbeiten (§ 3 Abs. 1 SächsDSDG), wenn und soweit dies gesetzlich, insbesondere durch § 72 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 bis 8 und Abs. 2 und 3 SächsBRKG, zugelassen ist. ²Die Nutzung der im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erhaltenen personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Rettungsdienstleistungen ist untersagt.

§ 32a

Datenschutz - Patientendaten

- (1) ¹Der Leistungserbringer darf personenbezogene Daten von Patienten und deren vertretungs- oder sorgeberechtigten Personen, Angehörigen und anderen Bezugspersonen (nachfolgend Patientendaten) nur verarbeiten (§ 3 Abs. 1 SächsDSDG), wenn und soweit dies gesetzlich, insbesondere durch § 72 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 bis 8 und Abs. 2 und 3 SächsBRKG, zugelassen ist. ²Dabei ist die Nutzung der im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erlangten personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung dieses Vertrags untersagt. ³Er darf Patientendaten nur befugten Personen offenlegen. ⁴Das sind die von ihm zur Erfüllung

dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern, die zuvor gesondert benannten Bediensteten des Trägers, Bedienstete der Leitstelle (Disponenten, Ärztlicher Leiter Leitstelle), einsatzbeteiligte Notärzte sowie sonstige an der Einsatzdurchführung beteiligte Mitarbeiter von Behandlungseinrichtungen (insbesondere Arztpraxen und Klinika) und kooperierenden Leistungserbringern des Rettungsdienstes einschließlich ehrenamtlich tätiger Einsatzhelfer in besonderen Schadenslagen. ⁵Der Träger wird ihm bei Vertragsbeginn eine Liste der befugten Trägerbediensteten übermitteln und diese bei Bedarf aktualisieren. ⁶Der Leistungserbringer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter vor ihrem erstmaligen Einsatz zur Erfüllung dieses Vertrages schriftlich auf Vertraulichkeit zu verpflichten. ⁷Weiteren Personen darf der Leistungserbringer Patientendaten nur nach vorheriger Zustimmung des Trägers oder aufgrund gesetzlicher Offenbarungspflichten im genehmigten oder gesetzlich bestimmten notwendigen Umfang offenbaren. ⁸Die Zustimmung kann auch in Form allgemeiner Anordnungen für eine unbestimmte Anzahl von Fällen erteilt werden. ⁹Erfolgt eine Offenbarung ohne Zustimmung des Trägers, hat der Leistungserbringer den Träger darüber unaufgefordert zu informieren, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

- (2) ¹Patientendaten umfassen für den zu betreuenden und zu versorgenden Patienten alle personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um dem Patienten die erforderliche Hilfeleistung im konkreten Einsatzfall zu gewähren, den ordnungsgemäßen Einsatz zu dokumentieren, die erforderliche anschließende Versorgung zu gewährleisten und einen Beförderungsauftrag einschließlich seiner Abrechnung abwickeln zu können. ²Dazu zählen insbesondere die nach dem DIVI-Protokoll und dem Muster zur Verordnung einer Krankenförderung zu erhebenden Daten, soweit sie nach Lage des konkreten Einzelfalls notwendig sind. ³Für vertretungs- oder sorgeberechtigten Personen, Angehörigen und anderen Bezugspersonen eines Patienten dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit sie eingewilligt haben oder dies unabdingbar ist, um die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Leistungserbringer obliegenden gesetzlichen Pflichten zur Hilfeleistung zu dokumentieren. ⁴Patientendaten werden dabei auch verarbeitet, um sie dem Träger zu übermitteln, damit dieser seinen gesetzlichen rettungsdienstlichen Aufgaben nachkommen kann. Das schließt die in § 72 SächsBRKG genannten Zwecke mit rettungsdienstlichem Bezug ein.
- (3) ¹Der Leistungserbringer verarbeitet Patientendaten im Auftrag des Trägers (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO)). ²Der Leistungserbringer darf zu der ihm kraft dieses Vertrages übertragenen Verarbeitung von Daten nur mit vorheriger, gesonderter oder allgemeiner schriftlicher Genehmigung seinerseits weitere Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8 DSGVO) in Anspruch nehmen. ³Für Dienstleister, die die zur vertraglich erforderlichen elektronischen Übertragung von Patientendaten an einen befugten Empfänger notwendigen technischen Mittel bereitstellen (insbesondere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen), wird mit Abschluss dieses Vertrags die nach Satz 2 erforderliche Genehmigung widerruflich erteilt. ⁴Der Leistungserbringer stellt sicher, dass diese Dienstleister die dem Leistungserbringer nach diesem Vertrag und kraft Gesetzes obliegenden datenschutzbezogenen Pflichten erfüllen (Art. 28 Abs. 4 DSGVO). ⁵Die

Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. ⁶Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

- (4) ¹Die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten beginnt mit Vertragsbeginn. ²Sie endet regelmäßig mit dem Ende dieses Vertrages; eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach Vertragsende ist abweichend gestattet, um auch nach Vertragsende fortbestehende vertragliche Pflichten zu erfüllen (insbesondere Einsatzdatennachbearbeitung für Patienten, die vor Vertragsende versorgt worden sind, Herausgabe von Patientendaten an den Träger). ³Der Leistungserbringer stellt mit geeigneten technischen und organisatorischen Mitteln sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.
- (5) ¹Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der Zwecke einer ordnungsgemäßen Durchführung des Rettungsdienstes unter Beachtung der Weisungen des Trägers verarbeitet werden. ²Den Weisungen des Trägers ist Folge zu leisten (Art. 29 DSGVO). ³Der Träger kann Weisungen dazu auch unmittelbar an die Mitarbeiter des Leistungserbringers richten.
- (6) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger über alle Umstände zu informieren, über die er kraft seiner Eigenschaft als Auftragsdatenverarbeiter Kenntnis erlangt oder erlangen müsste, und die notwendig sind, damit der Träger seinen Auskunftspflicht nach Kapitel III der DSGVO nachkommen kann.
- (7) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger bei der Erfüllung der ihm, dem Träger nach Art. 32 bis 36 DSGVO obliegenden Pflichten im Rahmen seiner Beauftragung und der ihm daraus zugänglichen Informationen zu unterstützen.
- (8) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, nach Bestätigung der erfolgreichen und vollständigen Datenübermittlung nach § 32 Abs. 2 alle Patientendaten zu löschen, es sei denn, er ist gesetzlich zur weiteren Vorhaltung dieser Daten verpflichtet.
- (9) Der Leistungserbringer erfüllt die ihm nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber dem Träger.
- (10) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Träger alle erforderlichen Informationen zum Nachweis seiner ihm nach Art. 28 DSGVO obliegenden Pflichten als Auftragsverarbeiter zu übermitteln.
- (11) Leistungserbringer und Träger stimmen sich nach Abschluss dieses Vertrages sowohl bei Vertragsbeginn als auch während der gesamten Vertragslaufzeit über nach Art. 32 DSGVO erforderliche Sicherungsmaßnahmen und Vorkehrungen ab, dokumentieren diese in einer diesen Vertrag ergänzenden Vereinbarung und setzen diese entsprechend ihren Abstimmungen um.

- (12) Die Parteien passen die Regelungen zur Auftragsverarbeitung einvernehmlich an, soweit dies mit Rücksicht auf den geltenden Rechtsrahmen erforderlich ist.

§ 32b

Datenschutz – Übermittlung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Auszubildenden und sonstigen Personen an den Träger

- (1) ¹Der Leistungserbringer hat personenbezogene Daten der bei ihm beschäftigten Mitarbeiter, Auszubildenden und sonstige in die Vertragserfüllung einbezogenen Personen auf Verlangen des Trägers zu erheben, an den Träger zu übermitteln oder sonst zu verarbeiten, wenn der Träger den Zweck der zu verarbeitenden Daten mitgeteilt hat und wenn
- a) und soweit dies in diesem Vertrag besonders vorgesehen ist,
 - b) und soweit dies erforderlich ist, um mögliche Ansprüche des Trägers gegen Dritte durchzusetzen oder abzuwehren,
 - c) und soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, oder
 - d) der Betroffene wirksam eingewilligt hat.

²Auf die Einwilligung nach lit. d hat der Leistungserbringer nur dann hinzuwirken, wenn die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten ihrer Art und ihrem Umfang nach zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Trägers erforderlich sind, mit der Durchführung des Rettungsdienstes nach diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen und der Träger sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand unmittelbar beim Betroffenen erheben könnte; der Leistungserbringer kann Ersatz ihm daraus entstandener Aufwendungen verlangen. Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO sind nur soweit erfasst, als diese zum Nachweis der gesetzes- oder vertragskonformen Erfüllung der rettungsdienstlichen Versorgung zwingend erforderlich. Steht einer Verarbeitung Art. 9 DSGVO entgegen, informiert der Leistungserbringer den Träger unter Benennung der konkreten Gründe hierüber. Träger und Leistungserbringer verständigen sich im Falle eines Verarbeitungsverbots nach Art. 9 DSGVO im Einzelfall über eine entsprechend angepasste Form der Datenverarbeitung.

- (2) Der Leistungserbringer informiert die von einer Offenbarung ihrer Daten nach Absatz 1 Betroffenen im Auftrag des Trägers über die an den Träger zu übermittelnden Daten und erteilt ihnen dazu die nach Art. 14 DSGVO erforderlichen Auskünfte. Dazu stimmt sich der Leistungserbringer vorab mit dem Träger ab.

§ 32c

Allgemeine Pflichten zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer erfüllt die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO).

- (2) Der Leistungserbringer führt ein Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO und legt dies dem Träger auf Verlangen vor. Soweit der Leistungserbringer dazu auf Daten des Trägers angewiesen ist, übermittelt der Träger ihm diese auf gesondertes Verlangen.
- (3) Der Leistungserbringer benennt einen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO).
- (4) Ist der Leistungserbringer zum Nachweis oder zur Durchsetzung ihm aus diesem Vertrag eingeräumter Ansprüche auf die Offenbarung personenbezogener Daten gegenüber dem Träger angewiesen, ohne dass der Träger ihm dazu zuvor dies explizit auferlegt hat, obliegt ihm allein die Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

§ 33

Prüfungsrechte

¹Der Träger ist berechtigt zu überprüfen, ob der Leistungserbringer die ihm im Rahmen der Übertragung der Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes obliegenden Pflichten vollständig erfüllt. ²Die Kontrollen können unangekündigt erfolgen. Dem vom Träger Beauftragten ist freier Zugang zu den Objekten und Rettungsmitteln zu gewähren. ³Der Träger ist auch berechtigt, nach angemessener vorheriger Ankündigung durch zur Verschwiegenheit beruflich verpflichtete Personen, Einsicht in die Buchführung und sonstige Unterlagen des Leistungserbringers zu nehmen sowie Gespräche mit dessen Mitarbeitern zu führen.

Abschnitt 5

Laufzeit und Beendigung des Vertrags

Unterabschnitt 1

Laufzeit und vorzeitige Beendigung des Vertrags

§ 34

Laufzeit, Kündigung

- (1) ¹Dieser Vertrag beginnt mit Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren, frühestens jedoch am 1. Januar 2026, 00.00 Uhr. ²Er endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf. ³Der Träger kann den Vertrag um bis zu zwei Jahre bis maximal zum 31. Dezember 2032 verlängern (Optionsrecht). ⁴Der Träger übt das Optionsrecht spätestens bis zum Ablauf des 30. September 2028 aus.
- (2) Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt.
- (3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 2, der zur Kündigung durch den Träger berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht mehr gewährleistet sind,

- b) Tatsachen vorliegen, die einen Ausschluss des Angebots des Leistungserbringers nach §§ 123, 124 GWB gerechtfertigt hätten, es sei denn, diese Tatsachen waren dem Träger bei Vertragsabschluss bereits bekannt und zwingen nicht zu einem Ausschluss des Leistungserbringers; Maßnahmen nach § 125 GWB sind zu berücksichtigen,
 - c) die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden,
 - d) den Verpflichtungen zuwider gehandelt wird, die dem Leistungserbringer nach dem SächsBRKG oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen,
 - e) der Leistungserbringer seine Verpflichtungen aus § 3a verletzt hat und dadurch die konkrete Gefahr verursacht wird, dass die Leistung nicht rechtzeitig vertragskonform aufgenommen wird,
 - f) der Leistungserbringer Verpflichtungen wiederholt oder gröblich verletzt, die er nach diesem Vertrag zu erfüllen hat; eine gröbliche Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn der Leistungserbringer die Einhaltung der Ausrück-, Fahr- oder Eintreffzeiten vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet,
 - g) der Leistungserbringer die ihm obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Vorschriften wiederholt nicht erfüllt hat,
 - h) die fachliche Eignung des Leistungserbringers bzw. der zur Führung der Geschäfte bestellten Person nicht oder nicht mehr vorhanden ist,
 - i) die Rechtswidrigkeit der Auswahl des Leistungserbringers durch den Träger von einem Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist,
 - j) der Leistungserbringer wiederholt eine Verzögerung der Ausrück- oder Fahrzeit nicht dem Träger meldet,
 - k) der Leistungserbringer trotz Setzung einer angemessenen Frist bis zu deren Ablauf rechtsverbindliche Erklärungen, die er im Vergabeverfahren abgegeben hat, schuldhaft nicht umsetzt,
 - l) der Vertrag für eine gesetzeskonforme, bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen vor seinem regulären Ende angepasst werden müsste, aber nicht ohne Verstoß gegen Vorschriften des GWB, insbesondere des § 132 GWB, ohne erneutes Vergabeverfahren angepasst werden kann.
- (4) ¹Die Kündigung kann fristlos oder unter Benennung einer bestimmten Frist erfolgen. ²Die Parteien gehen davon aus, dass ein dem Schutz des Interesses der Allgemeinheit an einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen dienende Kündigungsrecht des Trägers nicht befristet sind oder verwirkt werden kann.

- (5) ¹Es gelten die im Vertrag für die Beendigungsphase vorgesehenen Pflichten. ²Hat eine Partei zur Kündigung schuldhaft Anlass gegeben, kann die andere Partei den Ersatz eines ihr aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen.

Unterabschnitt 2
Besondere Pflichten im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung

§ 35

Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers zur Überleitung der Leistungserbringung auf einen nachfolgenden Leistungserbringer bei Beendigung dieses Vertrages

- (1) Der Leistungserbringer unterstützt den Träger bereits vor Beendigung dieses Vertrages bei der geordneten und reibungslosen Übergabe bzw. Übertragung von Rettungswachen (§ 5) und Fahrzeugen (§ 6) an bzw. auf einen nachfolgenden Leistungserbringer, um eine nahtlose Fortführung des Rettungsdienstes im Einsatzbereich durch diesen zu gewährleisten.
- (2) ¹Auf Anforderung des Trägers übermittelt der Leistungserbringer ihm innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist die Daten, die notwendig sind, um das erforderliche Verfahren zur Neuvergabe der Durchführung des Rettungsdienstes für die sich an das Ende dieses Vertrags anschließende Vertragsperiode vorzubereiten und durchzuführen. ²Dazu gehören insbesondere
- a) Inventar- und Ausstattungslisten der Rettungsmittel und Rettungswachen gegliedert nach den Gegenständen, die jeweils im Eigentum des Trägers und des Leistungserbringers stehen, Alter und Abnutzungszustand,
 - b) Verbrauchsmengenangaben bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Kalenderjahre zu folgenden Bereichen:
 - i. Kraftstoffmengen der Rettungsmittel gesondert nach Rettungsmittel (Durchschnittsverbrauch je 100 km je Jahr),
 - ii. Betriebskosten der Rettungswachen aufgegliedert nach Kostenarten,
 - iii. Arznei- und medizinische Verbrauchsmittel,
 - c) Angaben über die in den letzten zwei abgeschlossenen Kalenderjahre durchgeführten turnusmäßigen und außerordentlichen Wartungen der Rettungsmittel und der medizintechnischen Ausstattungsgegenstände,
 - d) Angaben über behobene Schäden an den Rettungsmitteln nach Art, Zeit und Kosten (betrifft nur Schäden von im Einzelfall ab 1.000 EUR brutto Kosten der Schadensbeseitigung).

³Der Träger wird Daten nach dieser Bestimmung nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und nur zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Neuvergabe der Rettungsdienstleistungen erheben.

- (3) ¹Soweit die Voraussetzungen des § 613a BGB im Rahmen eines Wechsels des Leistungserbringers zum Ende dieses Durchführungsvertrags vorliegen, ist der Leistungserbringer verpflichtet, an einer zeitgerechten und ordnungsgemäßen Überleitung der betreffenden Mitarbeiter auf einen nachfolgenden Leistungserbringer mitzuwirken. ²Die Mitwirkungspflicht schließt insbesondere die Herausgabe aller Personalunterlagen und die Übermittlung aller sonstigen Informationen ein, die der nachfolgende Leistungserbringer zu einer ordnungsgemäßen Beurteilung der ihn aus den übergangenen Arbeitsverhältnissen treffenden Pflichten und Rechte benötigt, wie zum Beispiel bestehende Arbeitsverträge, geltende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Altersvorsorgezusagen, betriebliche Übungen, bestehende Urlaubsansprüche u. ä. ³Insoweit bleibt der Leistungserbringer auch nach Ende dieses Vertrags dem nachfolgenden Leistungserbringer gegenüber zur Auskunft verpflichtet. ⁴Der Leistungserbringer ist weiterhin verpflichtet, an der Erstellung des Informationsschreibens an die Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 5 BGB mitzuwirken (und dem nachfolgenden Leistungserbringer aller hierfür erforderlichen Informationen auf dessen Anfrage zukommen zu lassen). ⁵Soweit der nachfolgende Leistungserbringer hierauf angewiesen ist, hat ihm der Leistungserbringer eine öffentlich beglaubigte Abschrift von in seinem Besitz befindlicher Urkunden zu erteilen, deren Inhalt für übergangene Arbeitsverhältnisse von Bedeutung ist. ⁶Die Herausgabe der Abschrift kann der Leistungserbringer von der Erstattung der Kosten der Vervielfältigung und Beglaubigung durch den nachfolgenden Leistungserbringer in angemessener Höhe abhängig machen. ⁷Die Erfüllung der in den vorstehenden Sätzen geregelten Pflichten können sowohl der Träger als auch der nachfolgende Leistungserbringer unabhängig voneinander gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen.
- (4) ¹Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Mängel an den Rettungsmitteln und die bis einschließlich zum Ende des Durchführungsvertrags fälligen Wartungsmaßnahmen auf seine Kosten bis spätestens 2 Wochen vor dem Vertragsende fachkundig beseitigen bzw. durchführen zu lassen. ²Die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Leistungserbringer von dem jeweils beauftragten Dritten (insbes. Werkstatt) auf dem Zustandsbericht schriftlich quittieren zu lassen. ³Dem Leistungserbringer ist bekannt, dass die Rettungsmittel mit Ablauf des Durchführungsvertrags bei einem Wechsel des Leistungserbringers dem nachfolgenden Leistungserbringer zu übergeben sind und von diesem zur Durchführung des Rettungsdienstes weiter benutzt werden. ⁴Insoweit wird der Leistungserbringer nach Ablauf des Durchführungsvertrags regelmäßig keine Gelegenheit haben, Pflichten nach Satz 1 nachzuerfüllen.

Abschnitt 6 **Schlussbestimmungen**

§ 36 *Verjährung*

¹Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren ausschließlich nach Maßgabe des Buches 1, Abschnitt 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches. ²Die Verjährungsfrist ist in keinem Fall kürzer als die in § 195 BGB genannte Frist.

§ 37 *Schlussbestimmungen*

- (1) ¹Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hierdurch nicht berührt werden. ²Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung zu treffen, die unter der besonderen Berücksichtigung der Sicherstellung des Rettungsdienstes der unwirksamen Bestimmung so weit als möglich entspricht. ³Im Übrigen tritt an die Stelle einer unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung.
- (2) Die Parteien werden den vorliegenden Vertrag entsprechend ergänzen, wenn er sich als lückenhaft erweisen sollte.
- (3) ¹Der Träger weist darauf hin, dass es sich bei den Zahlungen nach diesem Vertrag um freigestellte Beihilfen handelt auf Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K (2011) 9380), 2012/21/EU, ABl. Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012. ²Dieser Hinweis gilt nur, wenn der Vertrag auf Basis des Angebots des Leistungserbringers zustande gekommen ist und es im betreffenden Los das einzige in der letzten Wertungsstufe (Wirtschaftlichkeitswertung) verbliebene Angebot war. ³Der Landkreis wird das dem Leistungserbringer mit dem Zuschlag ausdrücklich mitteilen.
- (4) ¹Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Landkreis auf Anforderung die Informationen, Nachweise und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Einhaltung der beihilferechtlichen Anforderungen und Vorgaben erforderlich sind. ²Der Leistungserbringer sichert die Verfügbarkeit dieser Daten und Unterlagen auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit zu. ³Die erforderlichen Unterlagen sind für die Dauer von 10 Jahren nach Ende Vertrags durch den Leistungserbringer aufzubewahren.